

MEDIOEVO ITALIANO  
RASSEGNA STORICA ONLINE

Horst Enzensberger

Die lateinische Kirche und die Bistumsgründungen in Sizilien  
zu Beginn der normannischen Herrschaft.

© Proprietà intellettuale dell'autore. Pubblicato il 31.12.2000. Rivisto il 05.02.2001.  
“L'uso del testo per saggi, articoli, tesi di laurea è vincolato dalla citazione completa: *H. Enzensberger, Die lateinische Kirche und die Bistumsgründungen in Sizilien zu Beginn der normannischen Herrschaft*  
<<http://www.medioevoitaliano.org/enzensberger.kirche.pdf>> (Rassegna Storica online, 2, 2000)”

## DIE LATEINISCHE KIRCHE UND DIE BISTUMSGRÜNDUNGEN IN SIZILIEN ZU BEGINN DER NORMANNISCHEN HERRSCHAFT di HORST ENZENSBERGER.\*

Die Rückführung Siziliens *ad divinum cultum* war nach dem Zeugnis des Gaufredus Malaterra neben der Aussicht auf irdischen Gewinn — was keineswegs verheimlicht wird — das Motiv Rogers I. bei dem Ausgreifen auf die Insel<sup>1</sup>, die von Kalabrien aus gesehen greifbar nahe lag<sup>2</sup>. Von der alten Struktur der sizilischen Kirche, wie wir sie vor allem aus den Briefen Gregors des Großen und den Teilnehmerlisten von Konzilien kennen<sup>3</sup>, war beim Einzug der Normannen nur ein griechischer Erzbischof, Nicodemus, in Palermo übriggeblieben, der von ihnen im Amt belassen wurde<sup>4</sup>. Manches spricht allerdings dafür, daß auch im Ostteil der Insel die griechische Kirchenorganisation unter der sarazenischen Herrschaft zumindest in Teilen andauerte<sup>5</sup>. Die “Wiederherstellung” der lateinischen Kirche auf Sizilien durch den

---

\*. Otto — Friedrich — Universität Bamberg.

1. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI, 29 in der Vorrede zum zweiten Buch: *...si terram, idolis deditam, ad cultum divinum revocaret, et fructus vel redditus terrae, quos gens Deo ingrata sibi usurpaverat, ipse, in Dei servitio dispensaturus, temporaliter possideret.*

2. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI, 29: *... et brevissimo mari interposito ex proximo intuens.*

3. Vgl. Horst ENZENSBERGER, *Fondazione o “rifondazione” ? Alcune osservazioni sulla politica ecclesiastica del conte Ruggero*, in *Chiesa e società* (wie Anm. 17), pp. 21-49, hier 21f.

4. *Archiepiscopum, qui, ab impiis deiectus, in paupere ecclesia sancti Cyriaci - quamvis timidus et natione graecus - cultum Christianae religionis pro posse exequebatur, revocantes restituunt.*: Malaterra II,45, ed. Pontieri 53. Zu den älteren Verhältnissen vgl. *ITALIA PONTIFICIA sive Repertorium privilegiorum et litterarum a Romanis pontificibus ante annum MCLXXXVIII Italiae ecclesiis, monasteriis, civitatibus singulisque personis concessorum*, t. X: *Calabria - Insulae*, ed. Dieter GIRGENSOHN, Zürich 1975, 168 - 186, Nr.+1 - +72, 193 - 214, Nr. 1 - 80, 214 - 219 Nr. 1 - 21, sowie die Vorbemerkungen zu den einzelnen Bistümern (künftig *It.Pont.X*). Edmund CURTIS, *Roger of Sicily and the Normans in Lower Italy 1016 - 1154* [*Heroes of the Nations*, ed. H.W.C.Davis], New York - London 1912, 97 nimmt auch infolge des Mangels an Quellen irrigerweise an, die Einsetzung eines lateinischen Metropoliten in Palermo sei sofort nach der Eroberung erfolgt.

5. Vgl. den Fall des + Ιακωβος + επισκοπος, unten S. 26.

Grafen Roger erfolgte in mehreren Schritten, obwohl ihre zeitliche Abfolge nicht ganz eindeutig geklärt werden kann. Dies hängt damit zusammen, daß Malaterra in seinen *De rebus gestis Rogerii Calabriae et Siciliae comitis et Roberti Guiscardi Ducis fratris eius* zwar darüber berichtet, aber dabei der tatsächlichen, urkundlich zumindest in Umrissen erkennbaren Chronologie keinen hohen Stellenwert einräumt. Die urkundliche Überlieferung ist daneben mit vielen Problemen behaftet, die vor allem die Frage der Echtheit zahlreicher Dokumente betreffen. Insbesondere die ungewöhnlich ausführlichen narrativen Elemente, die sich in den Urkunden Rogers I.<sup>6</sup>, aber auch in denjenigen des Papstes Urban II. finden, geben Anlaß zu Zweifeln<sup>7</sup>.

Nach den inzwischen klassischen Studien von STARRABBA<sup>8</sup> und CASPAR<sup>9</sup> zu den Bistumsgründungen unter Roger I. hat sich im Rahmen der Vorarbeiten zur Italia Pontificia KLEWITZ<sup>10</sup> mit der Wiederherstellung der lateinischen Kirche in Süditalien auseinandergesetzt, allerdings mehr mit den festländischen Verhältnissen als denen auf der Insel Sizilien. Bei den Kongregationen, die sich im Mezzogiorno seit Jahrzehnten mit der

---

6. Der rhetorische Aufwand steht in lebhaftem Kontrast zu dem nüchternen und wenig aufwendigen Sprachstil der dispositiven Verfügungen. Vgl. Horst ENZENSBERGER, Cancellaria e documentazione sotto Ruggero I di Sicilia, in: *Ruggero il Gran Conte e l'inizio dello stato normanno* [Centro di studi normanno - svevi, Atti 2], Roma 1977, 15 - 23., hier 19: für die Verbindung einer Narratio mit rhetorischen Elementen, die an Stelle einer Arenga tritt, kann normannisches Vorbild maßgebend sein.

7. Allerdings ist diese kritische Vorsicht in einigen jüngeren Beiträgen nicht immer gewahrt worden.

8. Raffaele STARRABBA, Contributo allo studio della diplomatica siciliana dei tempi normanni: Diplomi di fondazione delle Chiese episcopali in Sicilia (1082 - 1093), in: *Archivio Storico Siciliano*, n.s. 18 (1893), 30-.

9. Erich CASPAR, Die Gründungsurkunden der sicilischen Bistümer und die Kirchenpolitik Graf Rogers I. (1082 - 1084). Innsbruck: Wagner 1902 Diese seine Dissertation ist auch als Anhang des Buches über Roger II. (wie Anm. 76) veröffentlicht worden, in der unlängst erschienen italienischen Übersetzung allerdings nicht enthalten.

10. Hans Walther KLEWITZ, Studien über die Wiederherstellung der römischen Kirche in Süditalien, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 25, 1934/35, 105 - 157; auch in: *Reformpapsttum und Kardinalkolleg*, Darmstadt 1957, 135 - 205.

Geschichte der normannischen Periode beschäftigen<sup>11</sup>, zählte zu den Themenbereichen natürlich auch die Kirchenorganisation, doch stand das Mönchtum, und hier in besonderem Maße das griechische<sup>12</sup>, mehr im Mittelpunkt des Interesses, was sich nicht zuletzt auch mit den reichlicher fließenden monastischen Quellen erklären läßt. Zu betonen ist außerdem, daß die Förderung des griechischen Klosterwesens durch Roger I., die Regentin Adelasia<sup>13</sup> und Roger II. parallel zur Förderung der lateinischen Hierarchie in Sizilien erfolgte und die organisatorische Zusammenfassung der griechischen Mönche ein Werk der normannischen Herrscher ist<sup>14</sup>. 1985 fand in Mazara ein Kongreß über die normannischen

---

11. Eine vollständige Aufzählung der verschiedenen Bände ist hier nicht beabsichtigt, es sollen nur beispielhaft einige genannt werden, die der weiteren Forschung Impulse vermittelten: *Atti del Congresso Internazionale di Studi sulla Sicilia normanna* (Palermo 4 - 8 dicembre 1972) Istituto di Storia Medievale, Palermo [Caltanissetta - Roma] 1973 [erschienen 1974] XII, 530; *Roberto il Guiscardo tra Europa, Oriente e Mezzogiorno*. Atti del Convegno internazionale di studio promosso dall'Università degli Studi della Basilicata in occasione del IX centenario della morte di Roberto il Guiscardo (Potenza - Melfi - Venosa, 19 - 23 ottobre 1985), a cura di Cosimo Damiano FONSECA. [Università degli Studi della Basilicata - Potenza. Atti e memorie, 4] Galatina 1990; *Unità politica e differenze regionali nel Regno di Sicilia* (Convegno Internazionale di Studio in occasione dell'VIII Centenario della morte di Guglielmo II re di Sicilia, Lecce- Potenza, 19 - 22 aprile 1989), a cura di C. D. FONSECA, Hubert HOUBEN, Benedetto VETERE [Università degli Studi di Lecce. Pubblicazioni del Dipartimento di Studi Storici dal Medioevo all'Età Contemporanea 21. Saggi e ricerche xvii] Galatina 1992, VIII, 334;

12. Vera von FALKENHAUSEN, I monasteri greci dell'Italia meridionale e della Sicilia dopo l'avvento dei Normanni: continuità e mutamenti, in: *Il passaggio dal dominio bizantino allo Stato normanno nell'Italia meridionale*. Atti del secondo Convegno internazionale di studio sulla Civiltà rupestre medievale nel Mezzogiorno d'Italia (Taranto - Mottola, 31-10/4-11 - 1973), Taranto 1977, 197 - 229; Francesco GIUNTA, Il monachesimo basiliano nella Sicilia normanna, in: *Basileo di Cesarea: la sua età e il Basilianesimo in Sicilia*. Atti del Congresso Internazionale, Messina 3 - 6 dicembre 1979, Messina 1983, 709 - 732;

13. Vera von FALKENHAUSEN, Zur Regentschaft der Gräfin Adelasia del Vasto in Kalabrien und Sizilien (1101 - 1112), in: ΑΕΤΟΣ. *Studies in honour of Cyril Mango presented to him on April 14, 1998*. Edited by Ihor ΣΠΕΥΚΥΕΝΚΟ and Irmgard HUTTER, Stuttgart - Leipzig 1998, 87 - 115, besonders 98ff.

14. Horst ENZENSBERGER, Der "Ordo Sancti Basilii", eine monastische Gliederung der römischen Kirche (12. - 16. Jh.), in: *La Chiesa Greca in Italia dall'VIII al XVI secolo*. Padova 1973, [Italia Sacra Bd.22] 1139 - 1151.

Kirchenorganisation in Sizilien statt<sup>15</sup>, und in den letzten Jahren haben verschiedene Centenarveranstaltungen Gelegenheit zur Auseinandersetzung mit einzelnen Problemen geboten: der Kongreß in Troina, der eigentlich das Treffen zwischen Urban II. und Roger I. im Jahre 1088 feiern sollte, kam erst mit Verspätung im Frühjahr 1992 zustande<sup>16</sup>, und im Oktober desselben Jahres begann in Catania die Serie der wissenschaftlichen Veranstaltungen zum 900 – jährigen Jubiläum der Wiedergründung des Bistums Catania<sup>17</sup>. Das erneute Nachdenken über die Probleme ist allerdings nicht nur durch die Chronologie und den Festkalender des Wissenschaftstourismus veranlaßt. Auch die Quellenlage hat eine einschneidende Veränderung erfahren, denn mit dem Archiv der Herzöge von Medinaceli – dessen Schätze in Auswahl im Jahre 1994 zunächst auf einer Ausstellung in Messina<sup>18</sup>, von wo sie am Ende des 17. Jahrhunderts im Zuge einer politischen Strafaktion nach Spanien geschafft worden waren, und danach leider auch in Rom gezeigt wurden<sup>19</sup> – ist inzwischen eine Urkunde aufgetaucht<sup>20</sup>, die von einigen Kollegen als Original der Gründungsurkunde des Bistums Troina angesehen wird. Die abweichende Meinung, die ich in diesem Punkt vertreten muß, wird bei

---

15. *L'Organizzazione della Chiesa in Sicilia nell'età normanna*. Atti del Congresso di Mazara del Vallo, raccolti a cura di Gianni DI STEFANO, Mazara del Vallo 1987 [Collana di Atti, Fonti e Studi per servire alla storia della Chiesa in Sicilia, 1].

16. Die geplante Publikation der Atti ist bisher noch nicht zustande gekommen. Teile meines auf Italienisch gehaltenen Vortrags habe ich hier auf Deutsch verwertet.

17. Hier sind drei Tagungsbände, die Zeit vom 11. bis zum 19. Jh. umfassend, gleichzeitig erschienen; für unsere Periode zutreffend ist der erste : *Chiesa e società in Sicilia. L'età normanna*. Atti del I Convegno internazionale organizzato dall' arcidiocesi di Catania, 25 - 27 novembre 1992, a cura di Gaetano ZITO [Storia. A cura di Cosimo SEMERARO] Torino 1995. Mit Problemen der Kirchenorganisation befassen sich die Beiträge von C.D. FONSECA, S. FODALE, N. KAMP und mein eigener.

18. Vgl. MESSINA. IL RITORNO DELLA MEMORIA. Mostra sotto l'Alto Patronato del Presidente della Repubblica Italiana On. Oscar Luigi Scalfaro e di S.M. il Re di Spagna Don Juan Carlos I. Messina, Palazzo Zanca - 1 marzo / 28 aprile 1994, a cura di Grazia Fallico, Aldo Sparti, Umberto Balistreri, Palermo 1994; der Katalogteil enthält meist Farbabbildungen der ausgestellten Urkunden.

19. Das dortige Abhandenkommen einer der ausgestellten Urkunden hat die Bereitschaft des Herzogs zur möglichen Deposition des Sizilien betreffenden Archivmaterials in Messina nicht nachhaltig gefördert, ganz abgesehen von den Vorstellungen über den materiellen Wert der Dokumente.

20. MESSINA. IL RITORNO ... 152f. Nr.12.

einer Betrachtung des gesamten Vorgangs der Reorganisation der Kirche auf Sizilien sicher verständlicher sein.

## Palermo

Am Beginn steht allerdings zunächst die Wiedereinsetzung des griechischen Erzbischofs von Palermo, den die Normannen nach der Eroberung der Stadt im Jahre 1072 in der Kirche S. Ciriaco vorfanden und den sie in die von den Sarazenen zur Moschee umgewidmete Kathedrale zurückführten<sup>21</sup>. Nicodemus hat auch sogleich die Anerkennung des Papstes Alexander II. gefunden<sup>22</sup>. Vom Umfang seines Sprengels ist in den Quellen nicht die Rede. Auch wann sein lateinischer Nachfolger Alcherius das Amt antrat, ist nicht mit Sicherheit zu ermitteln. Das älteste urkundliche Zeugnis für ihn ist das Privileg Gregors VII. vom 16. April 1083<sup>23</sup>. Suffraganbischöfe werden in diesem Privileg nur in allgemeiner Form bestätigt : *omnes eius suffraganeos episcopatus, vel si qui destructis illis in eorum loco statuti sunt vel opitulante Domino statuentur, ut in praefatae tuae ecclesiam pristinam redeant potestatem*<sup>24</sup>. Interessant ist ferner, daß nur des Kampfes des Herzogs Robert gegen die Sarazenen Erwähnung getan wird, nicht jedoch seines Bruders, des

---

21. Malaterra, De rebus gestis Rogerii comitis, ed. PONTIERI 53: ... *ecclesiam sanctissimae Dei genitricis Mariae, quae antiquitus archiepiscopus fuerat - sed tunc ab impiis Saracenis violata, templum superstitionis eorum facta erat - , cum magna devotione catholice reconciliatam, dote et ornamentis ecclesiasticis auget.*

22. It.Pont. X, 228f. Nr.\*19; der Wortlaut der Urkunde fehlt, sie ist nur durch die Erwähnung im Privileg Calixt II. für den nach Palermo transferierten Bischof Petrus von Squillace von 1123 bekannt : It.Pont. X, 230 Nr. 24. Salvatore FODALE, Fondazione e rifondazioni episcopali da Ruggero I a Guglielmo II, in *Chiesa e società ...*(wie Anm. 17), 51 - 61, hier 53, sieht die Anerkennung eines griechischen Erzbischofs durch die Normannen in Gegensatz zu den Vereinbarungen mit dem Papst, die eine Bevorzugung des lateinischen Ritus vorgesehen hätten. Alexander war aber auf jeden Fall Realist genug, um durch seinen Anerkennungsakt in Sizilien für die römische Kirche Fuß zu fassen. Zur Ernennung des Petrus als Bischof von Squillace im Jahre 1110 vgl. FALKENHAUSEN, Adelasia (wie Anm. 13) 109 Nr. 14.

23. It.Pont. X, 229 Nr. 20.

24. Leo SANTIFALLER, Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII. 1.Teil. Quellen. [Studi e testi 190], Città del Vaticano 1957, 252 - 254 Nr.212.

Grafen von Sizilien. Zu diesem Zeitpunkt wissen wir nur von der Existenz des gerade mit Zustimmung des Papstes errichteten Bistums Troina. Da diese Art allgemeiner Privilegien in der Regel kurz nach Amtsantritt erworben wurde, dürfte Alcherius auf jeden Fall erst nach der päpstlichen Zustimmung zur Ernennung des Bischofs Robert von Troina erster lateinischer Erzbischof von Palermo geworden sein<sup>25</sup>. Die Erwähnung bereits wieder errichteter Suffraganbistümer und auch derer, die noch errichtet werden sollten, sowie die Nennung des Herzogs von Apulien an Stelle des Grafen von Sizilien könnten darauf hindeuten, daß Alcherius allein oder gar in Verbindung mit dem Herzog Robert Guiskard den Versuch gemacht hat, sich an die Spitze der entstehenden lateinischen Kirche in Sizilien zu setzen, was ihm jedoch nicht glückte, obwohl er offensichtlich die Billigung des Papstes gefunden hatte. Man könnte sogar annehmen, daß Gregor VII. hier den Versuch machte, die kirchliche Kontrolle über die Entwicklung in Sizilien zu erreichen<sup>26</sup>. Für diese Deutung könnte auch sprechen, daß Malaterra außer der Erwähnung des furchtsamen griechischen Erzbischofs zum Zeitpunkt der Eroberung über die Kirche von Palermo und ihre weiteren Geschicke kein Wort mehr verliert, während er die Gründung von Troina in Versen feiert und zum Jahr 1086 über die weiteren Bistumsgründungen Rogers und ihre ersten Bischöfe zusammenfassend berichtet. Da Malaterra, wohl im Auftrag Rogers, versucht, die Spannungen zwischen den beiden Brüdern herunterzuspielen, wäre die Nichterwähnung dieses Konflikts konsequent, zumal durch den Tod des Papstes und des Herzogs Robert Guiskard im Jahre 1085 die notwendige politische Unterstützung für die etwaigen Palermitaner Ambitionen zum Fortfall kam. Der erzbischöfliche Titel konnte zwar behauptet werden, Suffragane erhielt Palermo jedoch erst unter Anaklet II. im Jahre 1130<sup>27</sup>, verlor sie unter Innocenz II. wieder und

---

25. KLEWITZ, Studien (wie Anm. 10) 172 hält Alcherius noch für einen Griechen aufgrund der fehlerhaften Edition der Urkunde Herzog Rogers für Palermo. Darauf und auf die bis 1091 andauernde Stadtherrschaft der Herzöge von Apulien führt er auch zurück, daß Palermo in der Kirchenorganisation keine Rolle spielte. Auf die Aussagen des päpstlichen Privilegs geht er allerdings nicht ein.

26. CASPAR, Roger II. (wie Anm. 76) 598 nimmt eine vorausschauende Maßnahme des Papstes an, ohne auf die weiteren politischen Implikationen einzugehen.

27. It.Pont. X, 230 Nr.25. Dies ist im Generalprivileg des Papstes enthalten, in dem Erzbischof Petrus die Konsekration dreier Bischöfe in Sizilien zugewiesen wird, nämlich

erst durch Hadrian IV. erfolgte 1156 die endgültige Zuweisung von Agrigent, Mazara und Malta als Suffragane der Kirche von Palermo<sup>28</sup>.

## Troina

Was man über die Gründung des Bistums Troina<sup>29</sup>, das zu Beginn der lateinischen Kirchenorganisation auf der Insel Sizilien nach der normanischen Eroberung steht<sup>30</sup>, mit quellenmäßiger Sicherheit zunächst sagen kann, beruht auf einem Schreiben Gregors VII. an den Grafen Roger [I. von Sizilien], das in seinem Register überliefert ist<sup>31</sup>. Der Papst nimmt darin zu den Wünschen des Normannen Stellung, die einerseits die Lösung des Elekten von Mileto aus dem Metropolitanverband von Reggio Calabria<sup>32</sup> und andererseits die Weihe des Elekten von Troina durch den Papst betreffen. Dabei stimmt er der Weihe des Elekten von Troina sofort, wenn auch mit Beschwerden, zu, während er im Falle Mileto noch das Ergebnis einer Untersuchungskommission abwarten möchte. Der Brief ist daher deutlich vor dem 4. Februar 1081 zu datieren, denn unter diesem Datum erfolgte die Privilegierung des Bischofs Arnulf von Mileto, in der die Übertragung des Bistums Vibona nach Mileto bestätigt, das neue Bistum von der früheren Unterordnung Vibonas unter Reggio befreit und die direkte Unterstellung unter Rom durch den Passus ausgesprochen wird, daß die künftigen Nachfolger Arnulfs immer vom Papst die Weihe empfangen sollten. Außerdem wird der Besitz des Bistums Mileto dem Schutz des apostolischen Stuhls unterstellt<sup>33</sup>.

---

Syrakus, Agrigent, Mazara oder Catania. Für die verbleibenden zwei behielt sich der Papst die Entscheidung vor, die zur Errichtung des Erzbistums Messina und der Zuweisung von Catania als Suffragan führte.

28. It.Pont. X, 231 Nr.27.

29. Vgl. It.Pont. X, 330f. s.v. Messina.

30. CURTIS, Roger of Sicily (wie Anm. 4 ) 97f.

31. Josef DÉER, Das Papsttum und die süditalienischen Normannenstaaten [Historische Texte, Mittelalter 12], Göttingen 1969, 46 Nr. XIII.1; SANTIFALLER, Quellen (wie Anm. 24 ) 225 Nr.195; It.Pont. X, 137f. Nr.1, 337 Nr. 17.

32. Der dortige Erzbischof hatte deswegen beim Papst protestiert.

33. It.Pont. X, 138 Nr.3. 1093 wird auch das frühere Bistum Tauriana mit Mileto uniert: ebd. 139 Nr.5.

Aus dem Schreiben im Register geht hervor, daß der Papst auf Bitten des Grafen sich zur Weihe des Elekten von Troina bereit findet, dies aber nicht als Präjudiz für die Zukunft gelten lassen will. Denn als Fehler bei der Wahl wurde beanstandet, daß weder der päpstliche Legat W. anwesend war noch der Papst seinen Konsens erteilt hatte. Dennoch wurde die gräfliche Bitte erfüllt, wegen der *dilectio* des Papstes gegenüber Roger und wegen des positiven Zeugnisses über den in Aussicht genommenen Kandidaten: *ipsiusque persone laudabilis testimonio*.

Allerdings war die Einsetzung eines Bischofs in Troina nicht eine isolierte Maßnahme der normannischen Politik, denn Hauptthema des Schreibens Gregors war die Antwort des Papstes auf den gleichzeitigen Antrag des Grafen wegen des Elekten von Mileto, der ebenfalls vom Papst geweiht werden sollte. Hier hatte sich Widerstand aus Reggio geregt, das Mileto bzw. Vibona, dessen Verlegung nach Mileto Roger I. beantragt hatte, zu seinen Suffraganen zählte und deshalb auf seinem Weiherecht bestand. Es kam nicht zu einer unmittelbaren Entscheidung, vielmehr wurde die Prüfung des Sachverhalts einer Bischofskommission übertragen, die aus dem Erzbischof V. von Bari, dem Bischof W. von Fermo und dem Legaten W. bestand<sup>34</sup>. In welcher Weise auch immer die Kommission zu ihrer Entscheidung fand und was deren Inhalt gewesen sein mag, letztlich kam es zu dem von Roger gewünschtem Ergebnis und einer Sonderstellung Miletos im Episkopat Kalabriens<sup>35</sup>.

Es handelt sich hier nicht nur um eine rein zeitliche, zufällige Koinzidenz, sondern anscheinend um eine koordinierte Maßnahme des normannischen Kirchenregiments, die zunächst darauf abzielte, die bevorzugten

---

34. Trotz der historischen Richtigkeit der Zuordnung Vibonas zu Reggio hat sich die Exemption durchgesetzt. Zu welchem Ergebnis die Kommission der Bischöfe gekommen war, ist uns nicht überliefert, in den Zinslisten der römischen Kirche wird Mileto als immediates Bistum geführt.

35. Zur Stellung Miletos vgl. nun auch Vera von FALKENHAUSEN, Mileto tra Greci e Normanni, in: *Chiesa e Società nel Mezzogiorno. Studi in onore di Maria Mariotti*. Soveria Mannelli: Rubbettino 1999, 109 - 133.

Residenzorte des Grafen mit einem angemessenen Bischof zu versehen<sup>36</sup> – so zumindest läßt sich unsere Quelle deuten, die nur die Reaktion des Papstes auf Maßnahmen des Grafen darstellt<sup>37</sup>. Im Grunde handelte Roger I. hier bereits in einer Weise, die später in der apostolischen Legation legitimiert und anerkannt werden sollte. Daß bei Troina keine bestehenden Metropolitanrechte tangiert wurden, hängt damit zusammen, daß es auf der Insel Sizilien zu dieser Zeit noch keine lateinische Kirchenorganisation gab. Sie wurde im Grunde erst unter Wilhelm II. mit der endgültigen Erhebung Messinas zum Erzbistum abgeschlossen<sup>38</sup>. Deutlich wird auf alle Fälle, daß die Initiative nicht mehr vom Papst ausging, sondern von Graf Roger, und daß die Päpste zunächst nur reagieren und nicht agieren konnten.

Zu der päpstlichen Anerkennung der Person Roberts von Troina kam dann die Zuweisung eines Diözesanbezirks<sup>39</sup> durch den Grafen, nicht durch den Papst, und die notwendige Ausstattung mit Besitz. Malaterra berichtet über Troina im 19. Kapitel des dritten Buches<sup>40</sup>. Diese Hexameter über die prunkvolle Ausstattung der Kathedrale stehen in einem Kontext, der Ereignisse des Jahres 1079 behandelt. Der Schluß scheint mir jedoch bereits auf die spätere Vereinigung mit Messina hinzuweisen: *Messana consociata pari servit clipeo*<sup>41</sup>. Allerdings haben die ersten Schenkungen an die neuen sizilischen Kirchen, soweit wir

---

36. Auf die gewollte Verbindung von politischen und kirchlichen Zentralorten im normannischen Süditalien und auf Sizilien hat zuletzt hingewiesen Cosimo Damiano FONSECA, « Catedra pontificatus » e potere politico: il ruolo delle Cattedrali nel quadro degli assetti istituzionali del Mezzogiorno d'Italia, in *Chiesa e società ...* (wie Anm. 17), 11 - 19, besonders 13ff.

37. Ähnlich schon It.Pont. X, 136. Vgl. auch KLEWITZ, Studien ( wie Anm. 10 ), hier 172ff.

38. Die Errichtung des Erzbistums Monreale, das zunächst ohne Suffragane blieb, hat mit der Schaffung einer Metropolitanverfassung in der lateinischen Kirche Siziliens nichts mehr zu tun, gibt ihr aber den letzten Schliff. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß für diese Operation auch Suffragane in Kalabrien herangezogen wurden. Dieser Sachverhalt hat auch den Redaktoren des Provinciale, das geographisch angeordnet ist, bisweilen Schwierigkeiten bereitet.

39. Mit Ausnahme Palermos gilt dies für alle sizilianischen Bistümer.

40. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 68f.

41. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 69.

erkennen können, einen eher bescheidenen Umfang<sup>42</sup>. Dies gilt auch für Troina. Kirche und Bischof von Troina erhielten im Jahre 1082 von Roger I. die Burgen *Tauriana* und *Achares*, dazu zehn Villanen in Troina und eine Mühle. Bei dieser Gelegenheit und in derselben Urkunde werden auch die Grenzen des Bistums festgelegt<sup>43</sup>. Dabei wird als Ausgangspunkt die Stadt Messina genannt, als Grenze der Fluß *Torce*<sup>44</sup>. Da im Süden noch keine Bistümer bestanden, ist es naheliegend, anzunehmen, daß nur die Grenze nach Westen, d.h. zum Erzbistum Palermo, festgelegt werden mußte. Dann ließe sich unschwer der Fluß Torto damit identifizieren, was auch mit den einzeln aufgeführten Kastellen und Städten in Einklang zu bringen ist. Denn unter den westlich gelegenen Orten sind Cefalù, Gibilmanna, Gratteri, Collesano, Caltavuturo und Sclafani aufgeführt. Auch verläuft hier später die Grenze zwischen Palermo und Cefalù, das zwar schon in den griechischen *Notitiae episcopatum* genannt wird, aber erst 1131 von Roger II. neu begründet wurde und zwar im Zusammenhang mit der ersten Errichtung eines Erzbistums Messina durch Anaklet II<sup>45</sup>.

---

42. 1086 erhielt Erzbischof Alcherius von Palermo von Herzog Roger das Casale Gallo und vier Villanen in Misilmeri: Léon- Robert MÉNAGER, *Recueil des actes des ducs normands d'Italie [1046-1127]. I. Les premiers ducs (1046 - 1087)*. Bari 1981 [Società di Storia Patria per la Puglia. Documenti e monografie, vol.XLV], 185f. Nr.54.

43. Maria Asuncion VILAPLANA, *Documentos de Mesina en el Archivo Ducal de Medinaceli (Sevilla)*, in: *Arch. stor. Messinese*, ser. 3a t. 26/27 (1975/76; ersch. 1978) 7-28, hier 16 Nr.I; Carlrichard BRÜHL, *Das Archiv der Stadt Messina in Sevilla*, in: *DA* 34, 1978, 560-566 [= *Aus Mittelalter und Diplomatik. Gesammelte Aufsätze*. Hildesheim, München, Zürich 1989, 777 - 793], hier 564 Nr.1; der verbesserungsbedürftige Text bei Francesco GIUNTA, "Donaria Ecclesie Traianensis", in: *Non solo medioevo. Dal mondo antico al contemporaneo* I, [Università di Palermo. Facoltà di Lettere e Filosofia] Palermo 1991, 93 - 99. Er hält die Urkunde sowohl für original als auch authentisch.

44. GIUNTA liest *Corce*, Amico hatte *Torti* gelesen. In der griechischen Urkunde Rogers I. von 1096 für Bischof Robert, ed. Salvatore CUSA, *I diplomi greci ed arabi di Sicilia, pubblicati nel testo originale, tradotti e illustrati* I (in 2 Teilen), Palermo 1868-1882 (Ndr. Köln-Wien 1982), 289 - 291 Nr.I, ist als westliche Grenze des Diözesansprengels angegeben  $\alpha\chi\rho\iota\ \tau\omicron\nu\ \pi\omicron\tau\omicron\mu\omicron\nu\ \tau\omega\nu\ \tau\omicron\rho\tau\omega\nu$ .

45. *It.Pont.* X, 364 Nr.1.

Die Verbindung ganz unterschiedlicher Rechtsvorgänge in der Urkunde Rogers I. mag auf den ersten Blick überraschend erscheinen, sodaß man sogar vermuten könnte, erst der Kopist am Ende des 12. Jahrhunderts habe diese beiden Teile zusammengefügt. In dieser Zeit wäre jedoch eher zu erwarten, daß man für diese Vorgänge zwei Urkunden ausgestellt hätte, sodaß auch ein einigermaßen versierter Fälscher eine eigene Urkunde über die Diözesangrenzen angefertigt hätte. Auch die Formulierung spricht dagegen, denn diese Bestimmungen sind alle im dispositiven Teil enthalten, der mit *Ego Rogerius dei gratia comes Sicilie* eingeleitet wird und tatsächlich gegenüber dem Vorspann wie eine eigenständige Urkunde wirkt. Ich gehe daher davon aus, daß die Grenzbeschreibung der Diözese ebenfalls in dem ursprünglichen Dokument von 1082 enthalten war. An der Originalität des in Sevilla überlieferten Pergaments sind jedoch Zweifel erlaubt, denn die hier benutzte Art von Urkundenminuskel, wie sie mit den stark verlängerten Oberlängen angestrebt wird, erinnert eher an Beispiele aus der Zeit König Rogers, etwa von der Hand des Notars Wido<sup>46</sup>. Singulär ist auch die symbolische *Invocatio* in Form eines lateinischen Kreuzes mit der Devise *Dextera Domini p*<sup>47</sup>, die nach 1136 in der vollständigeren Form des Ps. 117 zur Standarddevise in der Rota der normannischen Königsurkunde wird<sup>48</sup>. Auch dies spricht also für einen späteren Zeitpunkt der Herstellung des Stücks. Vor allem fehlt aber jedes äußere wie innere Anzeichen einer Beglaubigung<sup>49</sup>. Auch Zeugen, die in den Urkunden des Grafen üblich sind<sup>50</sup>, werden nicht genannt. Im Vergleich mit den anderen Gründungsurkunden wie dem Diplom für Syrakus<sup>51</sup> finden sich *Invocatio*<sup>52</sup> und Anfangsdatierung<sup>53</sup>; die Nennung des Ausstellers steht

---

46. Zum Schriftbild von lateinischen Urkunden der Grafenzeit vgl. die Urkunde der Adelasia und Rogers II. für S.Bartolomeo di Lipari von 1107 bei Carlrichard BRÜHL, *Diplomi e cancelleria di Ruggero II, Palermo 1983, Tafel II*; FALKENHAUSEN, *Adelasia* (wie Anm. 13 ) 107 Nr; 9.

47. GIUNTA liest *Deus causa domini*.

48. Vgl. zuletzt BRÜHL, *Diplomi* 60ff.

49. Vgl. ENZENSBERGER, *Cancelleria* (wie Anm. 6 ) 20f.

50. So etwa in den Urkunden für Catania, s. unten S. 30 .

51. In der überlieferten Fassung entbehrt es jeglichen formalen Rahmens.

52. Vgl. ENZENSBERGER, *Cancelleria* 19.

53. Vgl. ENZENSBERGER, *Cancelleria* 20.

mitten im Text zu Beginn des dispositiven Teils, während andere Urkunden Rogers I. für sizilianische Bistümer und für andere Empfänger den Aussteller bereits zu Beginn der Urkunde nennen<sup>54</sup>. Zweifel auch an der Authentizität sind für den im Gegensatz zum subjektiven Urkundenstil objektiv formulierten Passus angebracht, der nach der das Datum abschließenden Erwähnung der Regierung des Papstes Gregor (*tempore domini Gregorii*)<sup>55</sup> mit *Respexit Deus* beginnt und eine Mischform aus Arenga und Narratio darstellt<sup>56</sup>. Der historiographisch – hagiographische Stil, den man auch als Hymnus deuten könnte<sup>57</sup>, steht in einem auffallenden Mißverhältnis zur schlichten Sprache der Dispositio und zum bescheidenen sachlichen Gehalt der Urkunde. Vergleichbares kommt auch in anderen zweifelhaften Urkunden des Grafen vor<sup>58</sup>, ist aber dort immer subjektiv in der ersten Person Singular ausgedrückt. Unmittelbar vor dem dispositiven Teil schließt dieser Abschnitt: *Hec sunt ergo donaria que comes annuit. Primum quod libera ecclesia nunc caput erigit, deinde quod presuli sedem instituit magnosque redditus ecclesie dedit quo possit vivere quicumque preerit*<sup>59</sup>. Von Freiheit und von großen Einkünften kann angesichts des bescheidenen Rechtsinhalts nicht die Rede sein, hier scheint die *libertas* aus der Urbanurkunde von 1098 als

---

54. Vgl. einstweilen Horst ENZENSBERGER, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens. Kallmünz 1971 [Münchener Historische Studien. Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, hg. von Peter Acht, Bd.9] . 47f.; ENZENSBERGER, Cancellaria 19f.; ein vorläufiges Verzeichnis ohne genauere Angaben bei Antonino GIUFFRIDA, Gli atti latini della cancelleria del gran conte Ruggero, in: Atti dell'Accademia di scienze, lettere e arti di Palermo, s.V, vol.I, anno accademico 1981-82, parte seconda: lettere, Palermo 1982, 13 - 21.

55. GIUNTA beginnt damit den Satz, der aber eigentlich noch zur Datierung gezogen werden sollte.

56. Vgl. ENZENSBERGER, Cancellaria (wie Anm. 6 ) 19.

57. CASPAR bezweifelte die rhythmische und hymnische Struktur, weil sie in der Zeilenschreibung der Urkunde nicht zum Ausdruck kam. Dies gilt allerdings auch für die Mehrzahl mittelalterlicher Dichtungen, denen der Herausgeber die entsprechende Form vermitteln muß. Rhythmus und Reim sind jedenfalls unverkennbar, die Anordnung bei GIUNTA , Donaria ( wie Anm. 43 ) 93f. zeigt dies ganz eindeutig.

58. etwa für Patti, wo das Loblied auf die normannische Eroberung Siziliens auch in einer angeblichen Urkunde des Bischofs Robert von Messina von 1094 vorkommt, neben dem auch noch ein Bischof von Troina – ohne Nennung des Namens – auf der Urkunde unterschrieben haben soll.

59. Bei GIUNTA fehlt *ergo*.

Anregung gedient zu haben<sup>60</sup>. Der dispositive Teil, der mit *Ego Rogerius dei gratia comes Sicilie* eingeleitet wird, wirkt gegenüber dem rhetorischen Vorspann wie eine eigenständige Urkunde, vor allem gibt es keinen syntaktischen Bezug zu dem unmittelbar vorhergehenden Passus über die *donaria*. Eigenartig ist die allgemeine Form der Nennung des Bischofs ohne Namen: *presuli qui modo preest et successoribus eius* was immerhin einen Bezug zu den letzten Worten des *Donaria* – Passus herstellt. Der Zweck dieser Manipulation kann nicht in materiellem Gewinn gesehen werden, vielmehr scheint sie in protokollarische Auseinandersetzungen zwischen dem alten Bischofssitz Troina und dem neuen in Messina hineinzugehören, die ausbrachen, nachdem die Bischöfe, beginnend mit Hugo (1130), auf die Führung des doppelten Bischofstitel verzichteten. Dadurch entstand die Notwendigkeit, Rang und Würde Troinas ins rechte Licht zu rücken<sup>61</sup>.

Daß die Schenkungen einen geringen Umfang haben, mag auch durch die Verhältnisse auf der Insel Sizilien begründet gewesen sein, denn in Apulien und selbst in Kalabrien können die Herrscher über größere Schenkungsobjekte verfügen<sup>62</sup>. Eine Antwort auf diese Frage ergibt sich aus der Urkunde des Grafen für Troina nicht, doch muß man vermuten, daß die Normannen noch nicht über größere Objekte verfügen konnten, aus welchen Gründen auch immer. Klöster und mit Besitz dotierte

---

60. Ob diese Urkunde authentisch ist, spielt hier keine Rolle, denn auf keinen Fall kann 1098 die Freiheit zugestanden werden, wenn es sie bereits 1082 gegeben haben sollte.

61. Allerdings findet sich noch zu Zeiten Innocenz III. in *litterae* des Papstes die Doppelbezeichnung des Bistums – oder sollte sie wieder aufgenommen worden sein und damit einen Hinweis auf den Zeitpunkt der Verfälschung geben ? Dies müßte dann vor 1198 erfolgt sein.

62. So erhält gleichzeitig mit dem Erzbischof von Palermo der Abt von Cava sowohl das Kloster S.Trinità in Bari mit allem Zubehör und Besitz als auch die Kirche S.Giovanni außerhalb der Mauern von Bari mit Ölgärten und allem Zubehör: MÉNAGER, *Recueil* (wie Anm. 42) 181ff. Nr. 52 - 53. Drei Monate zuvor, im Mai 1086, hatte Cava bereits den Hafen von Vietri und zahlreiche weitere wirtschaftlich nutzbare Rechte erhalten: *ibid.*, 178f. Nr.51.

Kirchen, die verfügbar waren, hat es auf Sizilien anscheinend noch nicht gegeben<sup>63</sup>.

1096 hatte sich die politische Lage soweit stabilisiert, nicht zuletzt durch die von Roger I. errichteten Wehrbauten, daß das Bistum nach Messina verlegt werden konnte, oder, genauer gesagt, in Messina ein Bistum errichtet und mit Troina uniert wurde, wobei der Bischof Robert von Troina zugleich der erste Bischof von Messina wurde<sup>64</sup>. Damit konnte einerseits an eine frühere kirchliche Tradition angeschlossen werden, andererseits war dies die Gelegenheit, nun auch die griechische Bevölkerung in die lateinische Organisation einzubeziehen. Ein Dokument, in dem der Graf von Kalabrien und Sizilien dem Bischof Robert von Messina alle Schenkungen und Privilegien bestätigt, und die Grenzen der Diözese festlegt, nachdem der Bischofssitz von Troina nach Messina verlegt worden war, ist in der lateinischen Kopie nur mit Monat und Indiktion datiert: *mense aprilis, indicc(ionis) quarte*<sup>65</sup>, doch kann nur das Jahr 1096 gemeint sein, denn 1081 haben wir gerade erst die Anfänge des Bistums Troina in den Quellen erkennen können. Eindeutig wird die

---

63. Eine Vergabe griechischer Klöster an lateinische Gründungen läßt sich, anders als in Kalabrien, in Sizilien nicht feststellen. Die ökonomischen Verhältnisse dürften jedoch unterschiedlich gewesen sein; vgl. im übrigen Vera von FALKENHAUSEN, I monasteri greci dell'Italia (wie Anm. 12); DIES., Il monachesimo italo - greco e i suoi rapporti con il monachesimo benedettino, in: *L'esperienza monastica benedettina e la Puglia*, vol.I, Galatina 1983, 119 - 135; DIES., Die Testamente des Abtes Gregor von San Filippo di Fragalà, in: *OKEANOS. Essays presented to Ihor Shevchenko on his Sixtieth Birthday by his Colleagues and Students*, vol. VII [Harvard Ukrainian Studies] 1983, 174 - 195

64. Malaterra III, 32, ed. Pontieri 77: *Ecclesiam etiam in honore sancti Nicolai in eadem urbe cum summa honorificentia construens, turribus et diversis possessionibus augendo dotans, clericis ad serviendum deputatis, pontificali sede aptavit; sed eam cum Traynensi cathedra univit*. Malaterra berichtet dies allerdings zu den Jahren 1081/1082, was sich mit den bekannten Daten über Troina nicht vereinbaren läßt. Bischof Robert bezeichnet er IV, 23, ed. PONTIERI 101, d.h. im Jahre 1095, noch als *Traynensis episcopus*. Vgl. auch KLEWITZ, Studien (wie Anm. 10) 180f. sowie It.Pont. X, 337 Nr.\*18.

65. VILAPLANA, Documentos (wie Anm. 43) 18 Nr.IV liest *mense aprilis, indictione quarte*; die Kürzung ist *indictionis* aufzulösen, was in den späteren normannischen Urkunden, sofern das Wort überhaupt ausgeschrieben wird, häufiger vorkommt; vgl. auch BRÜHL, Archiv (wie Anm. 43) 564 Nr.4; Regest und Abbildung MESSINA. IL RITORNO (wie Anm. 18) 156 Nr.19.

Jahreszahl erst recht, wenn man sich an die griechische Fassung der Urkunde hält, denn diese nennt 6604, was 1096 entspricht<sup>66</sup>. Der Übersetzer ist an der griechischen Jahreszahl 'wxd' und an den Unterschriften des Notars und des Grafen gescheitert, denn die lateinische Fassung ist nichts anderes als eine Übersetzung. Das griechische Diplom ist nun im Original im Archiv Medinaceli vorhanden<sup>67</sup>; augenfällig ist, daß die griechischen Urkunden Rogers I. im Vergleich mit den lateinischen den Eindruck einer funktionierenden Kanzleiarbeit vermitteln<sup>68</sup>. Hält man sich an die Aussage im Diplom der Kaiserin Konstanze von April 1198<sup>69</sup>, in dem eine lateinische Übersetzung einschließlich Jahreszahl und Unterschriften des Protonotars und des Grafen inseriert ist, weil das Original *in perturbacione Sicilie* verloren gegangen sei, dann dürfte es eigentlich gar nicht mehr vorhanden sein. Solche Katastrophen waren allerdings ein beliebter Weg, in eine Bestätigung eine "verbesserte" Fassung aufnehmen zu lassen. Der lateinische Text bei Konstanze weicht durch Nennung des Weltjahres und der Unterschriften vom Wortlaut der oben erwähnten lateinischen Kopie ab, die also nicht die benutzte Vorlage gewesen sein kann<sup>70</sup>.

Problematisch werden alle Urkunden, in denen Αχαρτια erwähnt ist, auch deshalb, weil 1143 der Elekt Gerhard von Messina nicht in der Lage war, in seinem Streit mit den königlichen Forstbeamten urkundliche Besitztitel bei König Roger vorzulegen<sup>71</sup>. Folgt man in der Echtheitsfrage dem Urteil von BRÜHL, so ist man gezwungen, alle vorher datierten Urkunden, in denen *Achares* genannt ist, wenn nicht als gefälscht, so doch als interpoliert anzusehen. Und das gilt dann selbstverständlich auch für die Gründungsurkunde sowie für das Diplom von 1096.

---

66. CUSA, Diplomi (wie Anm. 44 ) 289-291 Nr.I.

67. MESSINA. IL RITORNO (wie Anm. 18 ) 156 Nr. 18.

68. Als Schreiber nennt sich der Protonotar Johannes.

69. D Ks.52.

70. In Chis. G VII 208, fo. 16r fehlt die Jahreszahl 'Ϸχδ', aber die Unterschriften sind vorhanden, sodaß dafür noch eine weitere Vorlage in Frage kommt.

71. D Ro.II.57. Vgl. auch noch D +58, wo Urkunden und Zeugen vorgeführt werden, um die Ansprüche zu beweisen. Anders als Brühl halte ich den griechischen Text von D 57 für ursprünglich und nicht für eine Übersetzung aus dem Lateinischen.

In seinem Bericht über die Verleihung der apostolischen Legation an den Grafen von Sizilien erwähnt Malaterra noch, der Papst habe Bischof Robert von Troina, ohne die Zustimmung des Grafen einzuholen, zu seinem Legaten ernannt<sup>72</sup>. Demnach scheint Robert in Sizilien noch 1098 zumindest vorwiegend als Bischof von Troina angesehen worden zu sein. Anders sieht es dagegen in dem Privileg Urbans II. vom 9. Juni 1098 aus<sup>73</sup>. Schon die Adresse *universis per Siciliam fidelibus* ist als ungewöhnlich zu bezeichnen, denn es handelt sich nicht um ein Rundschreiben und außerdem ist Messina zu diesem Zeitpunkt nicht das einzige Bistum auf Sizilien. In einer Narratio, die fast die Hälfte des Textes einnimmt, schildert der Papst, wie Bischof Robert – *Messanensis episcopus* – ihm über seine Gefangennahme auf Befehl des Grafen – *sine causa*<sup>74</sup> – berichtete, Roger in seiner Gegenwart Genugtuung versprach und der Bischof nur die Freiheit seiner Kirche forderte. Der Graf sicherte zu, daß künftig Bischof, Kleriker und Laien nur nach einer kanonischen Verurteilung von ihm oder seinen Beauftragten festgenommen werden dürften<sup>75</sup>, und bat den Papst um urkundliche Bestätigung. Dies gewährt Urban II. ebenfalls und fügt hinzu, daß es keinem Grafen oder Menschen gleich welchen Standes erlaubt sein solle, die Kirche von Messina *cum exemptionibus personarum vel bonorum supreptione* zu unterdrücken, jene vielmehr frei von jeglicher weltlicher Einmischung bleiben solle. Der überlieferte Text *sed ab omni secularium perturbatione in constituta superius libertate domino largiente permaneat* scheint fehlerhaft zu sein. Diese Bestimmung erweiterte den potentiellen Täterkreis und dehnte den Schutz auch auf den irdischen Besitz der Kirche aus, an dem sich Roger I. ja anscheinend überhaupt nicht vergangen hatte. Bei der ersten

---

72. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 107 : ... *iamdudum Robertum, episcopum Traynensem, comite inconsulto, legatum in Sicilia ad exequendum ius sanctae Romanae Ecclesiae posuerat ;... cassato quod de episcopo Traynensi fecerat* ... ; vgl. It.Pont. X, 338 Nr.\*19.

73. It.Pont. X, 338 Nr.20; PUI II, 60f. Nr.1; DÉER, *Das Papsttum* (wie Anm. 31 ), 49f. Im Archiv Medinaceli scheint keine Überlieferung dieses Textes vorhanden zu sein, wie aus dem Inventar von Aldo SPARTI zu entnehmen ist.

74. Die Historiker haben dies meist als Reaktion auf die Ernennung Roberts zum Legaten des Papstes gedeutet.

75. ...*ut neque ipsum prefatum episcopum aut clericos eius vel laicos deinceps capere aut per ministros suos capi sine canonico iudicio permittere debeat.*

Veröffentlichung des Textes hatte Paul KEHR anscheinend noch Zweifel an der Echtheit der Urkunde, in den Regesten der Italia Pontificia tauchen diese Zweifel aber nicht mehr auf. Dies mag auf den Einfluß des positiven Urteils von Erich CASPAR zurückzuführen sein, für den diese Urkunde geradezu paradigmatisch für die Politik Rogers I. ist<sup>76</sup>. Es ist jedoch darauf aufmerksam zu machen, daß in der normannischen Gesetzgebung eine Vorschrift, die Kleriker vor Gefangennahme durch die weltliche Gewalt schützt, in das Konstitutionenpaket gehört, das von Wilhelm II. bzw. von der Vormundschaftsregierung in seinem Namen auf den Weg gebracht worden war<sup>77</sup>. Außerdem ist der Streit zwischen Erzbischof Nikolaus von Messina und seinem Kapitel vor dem königlichen Hofgericht verhandelt worden<sup>78</sup>, wobei allerdings der Erzbischof Walter von Palermo sich um einen Vergleich bemühte<sup>79</sup>. Dieser wurde in der Urkunde des Nikolaus von Juli [1172] schriftlich fixiert<sup>80</sup>. Dies führt uns ebenfalls in die Zeit vor dem Diplom der Kaiserin Konstanze, in der zugunsten von Troina gefälscht worden sein dürfte. Hier allerdings wird die Erwähnung von Troina geradezu unterdrückt, sodaß es sich um getrennte Operationen handeln müßte.

Als Zeuge im Privileg Paschals II. für Mazara vom 15. Oktober 1100<sup>81</sup> hat neben fünf Kardinälen, dem Erzbischof Albertus von Siponto und Bischof Roger von Syrakus auch Bischof Robert unterschrieben: *Ego*

---

76. Erich CASPAR, Roger II. (1101-1154) und die Gründung der normannisch-sicilischen Monarchie, Innsbruck 1904, 629f. CURTIS, Roger of Sicily (wie Anm. 4 ) 98 scheint das Zugeständnis der innerkirchlichen Gerichtsbarkeit für einen Bestandteil der Vereinbarungen zu halten, die zur Verleihung des Legationsprivilegs führten. Auch KLEWITZ, Studien (wie Anm. 10 ) 182 hält das Stück für unzweifelhaft.

77. Horst ENZENSBERGER, Der "böse" und der "gute" Wilhelm. Zur Kirchenpolitik der Könige von Sizilien nach dem Konkordat von Benevent (1156), in: *Deutsches Archiv* 36, 1980, pp.385 - 432, hier 428f.

78. ENZENSBERGER, Kirchenpolitik 417.

79. *Gualterius Panormitanus archiepiscopus ... causam non sustinuit ad plenum iusticie rigorem tunc aperire*, ed. Diego CICCARELLI, Il Tabulario di S.Maria di Malfinò I (1093 - 1302). [ Biblioteca dell' Archivio Storico Messinese 6 ] Messina 1986, 6.

80. CICCARELLI, Malfinò I, 5-8 Nr.2.

81. It.Pont. X, 252 Nr.2.

*Robertus Mess(anensis) episcopus subscripsi*<sup>82</sup>. Das erste erhaltene urkundliche Zeugnis, in dem Robert seinen Doppeltitel führt: *Ego Robertus, Messanensium atque Trainensium primus episcopus*<sup>83</sup>, stammt aus dem Jahre 1103. Wegen der bekanntlich lückenhaften und problematischen urkundlichen Überlieferung läßt sich dieser Befund allerdings nur mit Vorsicht dafür heranziehen, daß Reaktionen aus Troina den Bischof dazu veranlaßt hätten, den Doppelcharakter des Bistums in seinem Titel zum Ausdruck zu bringen.<sup>84</sup>

## Die anderen Gründungen Rogers I.

Für den weiteren Ausbau der sizilischen Diözesen sind wir auf den zwar offiziösen, auf die unmittelbare Veranlassung Rogers I. und wohl auch auf seine Mitteilungen zurückgehenden, aber in seinen chronologischen Aussagen äußerst dürftigen Text des Gaufred Malaterra angewiesen<sup>85</sup>, zu dem noch die Urkunden Rogers I. für Agrigent, Mazara, Syrakus und Catania mit entsprechenden päpstlichen Dokumenten kommen, wobei die Echtheit der Urkunden Rogers I. wohl zu Recht heftig umstritten ist. Allerdings soll nicht verhehlt werden, daß die kritische Untersuchung des lateinischen Urkundenmaterials aus der Frühzeit der normannischen Herrschaft im griechischsprachigen Kalabrien und in Sizilien deswegen von Schwierigkeiten begleitet ist, weil es kaum sicheres Vergleichsmaterial gibt, da es in diesen Gebieten eine einheimische lateinische Schriftkultur nicht gegeben hat und wir nur für einen Teil der Erscheinungen Parallelen in der Normandie nachweisen können, zudem für die lateinischen Einwanderer nicht ausschließlich die

---

82. Daß neben den Kardinälen auch Bischöfe oder andere Geistliche mitunterschreiben, ist zwar selten, kommt aber im 11.Jh. vor. Im Pontifikat Paschals II. werden die Kardinalsunterschriften häufiger in den Privilegien, seit Innocenz II. sind sie die Regel, vgl. BRESSLAU, Urkundenlehre I 79f., II 54.

83. Léon-Robert MÉNAGER, *Les actes latins de S. Maria di Messina (1103-1250)* [Istituto Siciliano di Studi bizantini e neoellenici. Testi e documenti, 9] Palermo 1963, 47f. Nr.1.

84. Zur weiteren Verwendung des Doppeltitels unter den Nachfolgern Roberts vgl. meine Ausführungen auf dem Kongreß in Troina vom 16.-18. Mai 1992.

85. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis IV*, 7, ed. PONTIERI 89.

Normandie als Herkunftsland festgestellt werden kann. Als Träger der lateinischen Schriftlichkeit in diesen Gebieten ist der lateinische Klerus anzusehen, während in den langobardischen Teilen des normannischen Reiches auch mit einer Schriftlichkeit der Laien gerechnet werden kann. Nichts berechtigt zu der Annahme, daß unter diesen lateinischen Geistlichen ein nennenswerter Anteil an besonders schriftkundigen und im Urkundenwesen erfahrenen Personen vorhanden war, sodaß gewisse Ungereimtheiten in den Urkunden auch auf mangelnde Erfahrung zurückgeführt werden könnten. Nur von dem späteren Abt und Bischof von Venosa, Berengarius, der als Mönch aus St.Evroul mit Robert von Grandmesnil nach Süditalien gekommen war, berichtet uns Ordericus Vitalis, er sei ein *scriptor praecipuus* gewesen<sup>86</sup>.

In ganz Sizilien habe Roger I. Kirchen errichten lassen und dies zur Erleichterung des Vorhabens finanziell gefördert, weiß sein Chronist zu berichten<sup>87</sup>. Er reiht seine Erzählung bei Ereignissen des Jahres 1086 ein, was mit den überlieferten urkundlichen Daten jedoch nicht übereinstimmt. Untersuchen wir nun diese Vorgänge in der von Malaterra gegebenen Reihenfolge. Angesichts der Bedeutung, die Malaterra Urkunden einräumt<sup>88</sup> – der Wortlaut des Legationsprivilegs Urbans II. schließt das Werk ab!<sup>89</sup> –, sollte man der Tatsache eine gewisse Bedeutung zumessen, daß er bei den Bistumsgründungen nur für Agrigent und Catania ausdrücklich Urkunden des Grafen erwähnt<sup>90</sup>, während selbst im Loblied auf Troina von Urkunden nicht die Rede ist, obwohl Schenkungen genannt werden: *multa dote augmentatur, terris sive*

---

86. MÉNAGER, Recueil (wie Anm. 42) 41; Horst ENZENSBERGER, Roberto il Guiscardo: documenti e cancelleria, in *Roberto il Guiscardo tra Europa, Oriente e Mezzogiorno*. Galatina 1990, 61 - 81, hier 63.

87. *Ecclesias passim per universam Siciliam fieri imperat; ipse pluribus in locis de suo sumptus, quibus facilius fiant, attribuit*; ed. PONTIERI 89.

88. So etwa der erschlichene Geleitbrief des Maniakes: Malaterra, De rebus gestis Rogerii comitis, ed. PONTIERI 12: *chyrographum, quo liberius transeant Farum...*

89. Malaterra, De rebus gestis Rogerii comitis, ed. PONTIERI 108.

90. Malaterra, De rebus gestis Rogerii comitis, ed. PONTIERI 89: *hereditaliter chirographis suis dotat* (Agrigent); *totam urbem sedi suae cum omnibus appendiciis suis sub chirographo et testibus haerditaliter possidendam assignavit* (Catania); vgl. ENZENSBERGER, Cancelleria (wie Anm. 6) 21 mit Anm.46.

*decimis*<sup>91</sup>. Eine Folgerung daraus könnte sein, daß zur Zeit der Abfassung von Malaterras Chronik Urkunden Rogers für Troina, Mazara und Syrakus noch nicht existierten oder dem Historiographen doch überraschenderweise nicht bekannt waren. Mit anderen Worten wäre dies ein mögliches zusätzliches Argument für die Beurteilung von Originalität und Authentizität.

## Agrigent

In seinem Bericht über die Errichtung eines Bischofssitzes in Agrigent erwähnt der Chronist die für den Unterhalt von Bischof und Klerus bestimmte Ausstattung mit Ländereien, Zehnten und anderen Gütern sowie ihre urkundliche Verleihung, daneben die Übergabe von Paramenten und Altargeräten. Zum Bischof ernannte Graf Roger den Franzosen Gerlandus – *natione Allobrogum* –, dessen *caritas* und kirchliche Bildung Malaterra nur vom Hörensagen kannte<sup>92</sup>. Nach dem *Libellus de successione*<sup>93</sup>, d.h. nach der lokalen Tradition in Agrigent, stammte Gerlandus aus der Stadt Besançon in Burgund. Er war *propinquus* des Grafen und vor seiner Erhebung zum Bischof Kanoniker in Mileto, nämlich *primicerius* der *scola cantorum*. In der lokalen Tradition erlangte er auch bald den Ruf der Heiligkeit<sup>94</sup>. Unbeachtet blieb

---

91. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 68. Von Zehnten ist im Diplom von 1082 nicht die Rede, auch die Urkunde von 1096 erwähnt die Zehnten nicht. Für Agrigent dagegen wird schon 1093 das Zehntrecht genannt.

92. *In urbe Agrigentina pontificalibus infulis cathedram sublimat: terris, decimis et diversis copiis, quae pontifici et clero competenter designata sufficient, haereditaliter chirographis suis dotat, ornamentis et sacri altaris utensilibus ad plenum consignatis. Huic ecclesiae Gerlandum quendam, natione Allobrogum, virum, ut aiunt, magnae charitatis et ecclesiasticis disciplinis eruditum, episcopum ordinans, praefecit*, ed. PONTIERI 89.

93. ed. Paolo COLLURA, *Le più antiche carte dell'Archivio Capitolare di Agrigento (1092-1282)*. [Documenti per servire alla storia di Sicilia, seria Ia t. 25,] Palermo 1961, 300.

94. Vgl. Salvatore COSTANZA, *Per una nuova edizione delle Vitae Sanctorum Siculorum*, in: *Aspetti dell'agiografia nell'alto medioevo. Testi del II Colloquio medievale*. Palermo, 20 - 21 marzo 1983 [Scrinium. Quaderni ed estratti di Schede Medievali, 4 ] Palermo: Officina di Studi medievali 1983, 313 - 325, hier 321f.

in der bisherigen Diskussion das Problem der Grenzen des Bistums Agrigent, die sich in den Urkunde Rogers I. von 1093<sup>95</sup> und in dem in diesem Punkt davon abhängigen Privileg Urbans II. von 1098<sup>96</sup> finden, denn danach hätte sich die Diözese zwischen Termini Imerese und dem Fluß Torto bis an die Nordküste Siziliens erstreckt und sich hier zwischen Palermo und Messina geschoben. Bestätigt scheint dies auf den ersten Blick durch die Abtretung von Zehntrechten in Broccato und Caccamo an Palermo im Jahre 1177 und der gleichzeitigen Abtretung von Zehnten und Einkünften in Corleone an Monreale, wofür Wilhelm II. Entschädigungsleistungen zugesteht<sup>97</sup>. Allerdings gehört das Lehen Broccato seit 1157 zum Besitz von Palermo<sup>98</sup> und Corleone ist neben Vicari und Termini in der Grenzbeschreibung von 1093 ausdrücklich ausgeschlossen aus der Diözese, sodaß aus diesen Rechten, die hier abgetreten werden, nicht ausdrücklich auf eine Zugehörigkeit zum Diözesangebiet von Agrigent geschlossen werden darf, obwohl die Verwendung des Begriffes *parrochia* dafür zu sprechen scheint. Die Grenzziehung ist auch im *Libellus de successione* übernommen<sup>99</sup>. Demnach sind zur Ausstattung von Kanonikerpfründen die Besitzungen in Cefala Diana, Caccamo und Broccato verwendet worden<sup>100</sup>.

## Mazara

Weniger detailliert sind die Angaben, die Malaterra für das Bistum Mazara macht. Prälat und Klerus seien *rite* mit allem Nötigen versehen worden, als Bischof wurde Stephanus aus Rouen, also wohl ein Normanne, ein Mann ehrenhaften Lebenswandels, eingesetzt<sup>101</sup>. Der

---

95. COLLURA, Agrigento (wie Anm. 93) 7 - 18 Nr.2, besonders 16-17.

96. COLLURA, Agrigento 21- 24 Nr.5.

97. COLLURA, Agrigento 65ff. Nr.28.

98. D W.I.22. Die Mühlen folgen erst 1169 anlässlich der Weihe Walters zum Erzbischof von Palermo.

99. COLLURA, Agrigento 300f.

100. COLLURA, Agrigento 302.

101. *Haud secus apud Mazariam facere addens, omnibus quae rite sufficienter praelato et clericis ad plenum designatis, Stephanum, quendam Rothomagensem, honestae vitae virum, episcopum ordinavit*, ed. PONTIERI 89.

formale Abschluß des Gründungsvorganges wird hier am spätesten erreicht. Zwar datiert die Urkunde Rogers I. wie im Falle Agrigents von 1093, das Privileg Urbans II., das wohl in dieselbe Zeit gehört wie dasjenige für Agrigent, ist verloren und nur aus der Erwähnung bei Paschal II. bekannt, der am 15. Oktober 1100 das Bistum und seine Grenzen bestätigte. Die Verwendung des Urbanprivilegs, für das man bei den Formularteilen eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Privileg für Agrigent annehmen darf<sup>102</sup>, als Vorurkunde ist offensichtlich. Beschrieben wird nur die Grenze im Osten – im Westen und Norden begrenzt das Meer das Diözesangebiet –, die von der Mündung des Belice an bis unterhalb von Corleone geht, dann weiter über Petra Zineth und Iati, und im Sandgebiet zwischen Carini und Palermo das Meer erreicht<sup>103</sup>. Dann werden, im Uhrzeigersinn, noch verschiedene, teilweise an der Küste liegende Städte genannt: Marsala, Trapani (*Traboli*), Castellammare (*Calatahameth*), Calatubo (*Calathabuti*), Partinico, Cinisi, Carini, Iati, *Calathazaruch*, *Belice et reliqua omnia*. Außerdem wird noch *in proprio iure* das Casale *Buxei* mit 100 Villanen, eine Schenkung Rogers I., bestätigt.

## Syrakus

Über die Ausstattung des Bistums berichtet Malaterra nichts, vielmehr beschränkt er sich auf die Schilderung des von Roger I. eingesetzten Bischofs von Syrakus<sup>104</sup>. Rogerius war Dekan von Troina, ein gebürtiger Provenzale, gebildet, wohlgesittet und umgänglich. Sein Abgang wurde von den Troinesen bedauert, weil er sowohl beispielhaft die kirchliche Lehre vertreten als auch seinen Rat und seine Beredsamkeit in weltlichen Angelegenheiten zur Verfügung gestellt hatte. In Abwesenheit des Bischofs Robert vertrat er ihn klug und maßvoll.

---

102. Andernfalls müßte man das Privileg für Agrigent unmittelbar als Vorurkunde annehmen, was nun auch nicht völlig auszuschließen wäre.

103. Bei der Gründung des Bistums Monreale mußte Mazara im Nordosten Gebiet abtreten, z.B. den Streifen zwischen Corleone und Iati.

104. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 89.

Eine undatierte Kopie der Urkunde des Grafen hat sich auch in Messineser Archivbeständen erhalten, allerdings nicht wie die Kopie des Diploms für Catania im Fond *Sicilia* des Archivs Medinaceli, wohin die Hauptmasse des bischöflichen Archivs gekommen ist<sup>105</sup>, sondern im *Tabulario di S. Maria di Malfinò* im Staatsarchiv Palermo<sup>106</sup>. Eine Ähnlichkeit in der Struktur der Urkunde mit derjenigen Rogers I. für Troina ist nicht zu verkennen, während die Schrift als Buchschrift mit den etwas verlängerten Oberlängen von *d, f, l* und *s* sich deutlich von der Urkundenschrift des Diploms für Troina unterscheidet. Beide Schriften sind jedoch keinesfalls zeitgenössisch, sondern gehören eher in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. Das Urteil über die Echtheit dieses Stücks, bisher überwiegend negativ<sup>107</sup>, hängt eng mit der Beurteilung der Urkunde für Troina zusammen. Hält man jenes für authentisch, wird man auch bei der Verurteilung der Syrakusaner Gründungsurkunde vorsichtiger sein müssen. Da die Kopie der Rogerurkunde im Gegensatz zum Dokument für Troina keine Datierung aufweist, ergibt sich die übliche zeitliche Ansetzung spätestens auf das Jahr 1093<sup>108</sup> aus dem Datum des Privilegs Urbans II. vom 23. November 1093, das auf die Schenkungen des Grafen von Sizilien Bezug nimmt<sup>109</sup>. Auch eine weitgehende wörtliche Übereinstimmung zwischen beiden Urkunden ist festzustellen, wobei das für die Besitzliste nicht weiter verwundern kann. Schwieriger ist eine Erklärung für die Phrase anlässlich der Wahl des Dekans Roger von Troina zum Bischof von Syrakus, über die Roger sagt, sie sei *communi consilio tocius episcoporum Sycilie* erfolgt, und die bei

---

105. Dort ist eine Kopie der Urkunde für Catania von 1091 XII 9 erhalten, vgl. MESSINA. IL RITORNO (wie Anm. 18 ) 154 Nr.15.

106. Archivio di Stato Palermo, Tab. di S. M. di Malfinò, perg. n.1 ; ediert von CICCARELLI, Malfinò I (wie Anm. 79 ), 3- 4 Nr. 1 sowie die Abbildung auf seiner Tafel I.

107. Vgl. CICCARELLI, Malfinò I, S. LXX - LXXIX . Die Verbindung zwischen Syrakus und Messina sieht CICCARELLI LXXIX hypothetisch in der Person Richard Palmers, der von Syrakus nach Messina transferiert wurde. Mir scheint dagegen die Herkunft des ersten Bischofs von Syrakus aus Troina auch ein möglicher Grund für die Existenz einer Kopie in Messineser Beständen zu sein.

108. Denkbar wäre allerdings auch ein größerer zeitlicher Abstand zwischen dem Diplom Rogers und dem päpstlichen Privileg.

109. It.Pont. X, 317 Nr.70; vgl.KLEWITZ, Studien (wie Anm. 10 ) 175.

Urban II. konsequenterweise lautet: *consilio episcoporum illius provincie pontificem Syracusae elegit ecclesiae*. Wer waren denn diese Bischöfe, auf deren Rat hin diese Ernennung durch den Grafen von Sizilien erfolgte? Sichereres wissen wir nur über Robert von Troina, seit 1082 nachweisbar, und über Ansgar von Catania, der 1092 Bischof wurde. Außerdem gibt es noch den Erzbischof von Palermo, der aber vielleicht nicht gerade zu den Befürwortern der Politik des Grafen Roger gehörte. Die päpstliche Bestätigung der Bischöfe in Agrigent und Mazara erfolgt erst später, wohl in beiden Fällen im Jahre 1098<sup>110</sup>. Auffällig ist jedenfalls, daß nur bei Syrakus in den Urkunden diese Mitwirkung des sizilianischen Episkopats auftaucht. Dies spricht jedoch auf alle Fälle dafür, daß die von Malaterra vorgegebene Reihenfolge nicht ohne weiteres für den allgemeinen Ablauf der Gründungsvorgänge übernommen werden kann. Im Diplom Bischof Roberts von Messina<sup>111</sup> für Lipari von 1094 (!)<sup>112</sup> ist ebenfalls ein Bericht über die Gründung der Bistümer zu lesen, in dem Catania zeitlich vor Syrakus, aber nach Troina, Agrigent und Mazara genannt wird: *Primum vero Traginensem ecclesiam, in qua dominum et venerabilem Robertum primum constituit episcopum, deinde Agrigentinum et Mazariensem, sequenter autem Catanensem, ad ultimum quoque Syracusanam constituit ecclesiam et episcopum. Quibus pro tempore et opportunitate constitutis et dispositis placuit iterum venerabili et glorioso comiti Rogerio, ut per Siciliam in territoriis episcopalium ecclesiarum libera constitueret monasteria monachorum...*<sup>113</sup>. Damit wäre ein Episkopat gegeben, der sich zum Zeitpunkt des päpstlichen Privilegs allerdings in den anderen Quellen, auch in seiner personellen Zusammensetzung, nicht fassen läßt. Zu sagen ist aber auch, daß die Urkunde für Lipari doch nur mit größten Bedenken als echt akzeptiert werden könnte, und das nicht nur wegen des unpassenden

---

110. Im *Libellus de successione* wird Gerlandus eine Amtszeit von 12 Jahren zugeschrieben, sodaß demzufolge seine Einsetzung etwa 1092 erfolgt sein dürfte, vgl. COLLURA, Agrigento (wie Anm. 93) XI, 6.

111. Dieser Titel ist für das Jahr 1094 noch unzutreffend, auch daher sind Bedenken gegenüber der Urkunde nicht unangebracht.

112. PIRRI 770f.

113. Schreiber der Urkunde ist der gräfliche Kaplan und Arzt Falco, vgl. ENZENSBERGER, Beiträge (wie Anm. 54) 47.

Titels von Bischof Robert. Unter den Zeugen wird ohne Namensnennung nur der Bischof von Catania genannt. Im gleichzeitigen Diplom Rogers I. für Abt Ambrosius finden sich *Signum episcopi Traginensis* + sowie – offensichtlich als späterer Nachtrag – *Et ego Anserius episcopus feci hancurcem* + (sic!). Dies spricht wohl für sich und stellt dem Diplom als ganzem auch nicht das beste Zeugnis aus.

## Catania

Die Anfänge des Bistums<sup>114</sup> reichen ins 3. oder 4. Jahrhundert zurück, die ersten Namen von Bischöfen sind allerdings erst im 6. Jahrhundert bezeugt. Es handelt sich um die Bischöfe Fortunatus unter Papst Hormisda (515), Helpidius unter Pelagius I. (559) und vor allem Leo unter Gregor I. 545-546 hielt sich Papst Vigilius in Catania auf. 679 und 680 finden wir Bischof Julian als Teilnehmer römischer Synoden. Nach der Unterstellung der sizilischen Bistümer unter den Patriarchen von Konstantinopel war Bischof Theodorus Legat der Kaiserin Irene bei Papst Hadrian I. im Jahre 785. Zwei Jahre später nahmen der Bischof und sein Diakon Epiphanius am Konzil in Nikaia teil, wobei Epiphanius zugleich als Vertreter des Erzbischofs Thomas von Sardinien fungierte. In byzantinischer Zeit erhielten gegen Ende des 9. Jahrhunderts, kurz vor der muslimischen Eroberung der Insel, sowohl Syrakus als auch Catania den erzbischöflichen Titel, wie die *Diatyposis* und die folgenden Bischofsverzeichnisse erkennen lassen. Als erster Metropolit ist Euthymius in den Akten der Synoden zu Konstantinopel 869 – 870 bezeugt. Eine Fortdauer der griechischen Kirchenorganisation darf in Catania auch unter muslimischer Herrschaft angenommen werden; immerhin konnte Leon im Jahre 997 an einer Kirchenversammlung in Konstantinopel teilnehmen.

Griechische Bevölkerung und griechischen Klerus auch an der Domkirche in Catania bezeugen Urkunden noch im zwölften Jahrhundert, in

---

114. Vgl. Francesco GIUNTA, La prima Chiesa Romano - Bizantina, in *Chiesa e società*...(wie Anm. 17), 3 - 10.

das kirchliche Organisationsschema wurden sie jedoch, soweit unsere spärlichen Quellen das überhaupt erkennen lassen, nicht mit einbezogen. Allerdings hat es noch gegen Ende des 12. Jahrhunderts in Ostsizilien griechische Pfarreien gegeben, die allerdings nicht für alle Griechen zu erreichen waren, wie wir aus einer Dekretale Coelestins III. erfahren<sup>115</sup>. Das Schweigen der Quellen für Catania könnte man aber auch dahingehend deuten, daß im zwölften Jahrhundert entsprechende Integration eine Differenzierung unnötig erscheinen ließ. Im Jahre 1103 finden wir sogar noch einen griechischen Bischof, den wir aber nicht recht einem Bistum zuordnen können. Man hat in dem + Ιακωβος + επισκοπος, der in diesem Jahr die Kirche S.Giovanni di Fiumefreddo unweit Taormina auf den Todesfall an Bischof Angerius von Catania schenkt, einen griechischen Bischof von Catania sehen wollen. Auch als letzten Bischof von Taormina könnte man ihn sich vorstellen. Gegen die Annahme Catania spricht die kirchenrechtliche Anomalie, zumindest aus der Sicht des lateinischen Kirchenrechts, das zwei Bischöfe für denselben Ort nicht zugelassen hat<sup>116</sup>. Auch die Diktion des Urbanprivilegs von 1092 kennt keinen vorher existierenden Bischof in

---

115. Walther HOLTZMANN, Kanonistische Ergänzungen zur Italia Pontificia V - X, in: QFIAB 38, 1958, 67 - 175, hier 161f. Nr. 220; vgl. Horst ENZENSBERGER, Cultura giuridica e amministrazione nel regno normanno - svevo, in: *Scuole, diritto e società nel Mezzogiorno medievale d'Italia*, vol.II, Catania 1987 [Università di Catania. Seminario Giuridico], 169 - 188, besonders 179f.

116. In den Diözesangebietten mit gemischtsprachiger Bevölkerung war dieses Prinzip mit dem Anspruch der Gläubigen auf angemessene pastorale Versorgung in Einklang zu bringen, unabhängig davon, ob an der Spitze der Ortskirche ein lateinischer oder ein griechischer Bischof stand. Dazu konnte der Oberhirte einen Koadjutor der anderen Ritusgruppe einsetzen, ja er war nach Ansicht der Päpste um 1200 geradezu dazu verpflichtet, nicht zuletzt auch deshalb, weil eine Vermischung der Riten vermieden werden sollte. In Sizilien ist dieses Problem, bei durchgehend lateinischer Hierarchie, vermutlich mit Hilfe des griechischen Mönchtums gelöst worden. Im 14. Jahrhundert kann man allerdings ein Eindringen römischer Elemente in die griechische Kirche in Süditalien beobachten, etwa auf dem Gebiet des Ablasswesens, wodurch Subsidien von "lateinischen" Gläubigen auch für Kirchen des anderen Ritus erschlossen werden konnten; vgl. einstweilen Horst ENZENSBERGER, «Quoniam ut ait apostolus». Osservazioni su lettere di indulgenza nei secoli XIII e XIV, in: *Studi Medievali e Moderni. Arte, letteratura, storia* 1, 1999, 57 - 100 [= « *Misericorditer relaxamus* » *Le indulgenze fra teoria e prassi nel Duecento*, a cura di Luigi Pellegrini e Roberto Paciocco], besonders S. ...

Catania. Da Iacobus anscheinend in guten Beziehungen zu Roger I. stand, der ihm die Kirche und anderen Besitz, darunter eine Mühle, überlassen hatte, kann man zumindest kein Konkurrenzverhältnis zur lateinischen Hierarchie annehmen. Wenn + *επισκοπος* nicht bereits als Familienname zu verstehen ist, dann dürfte Iacobus entweder wirklich Bischof von Taormina gewesen sein oder im Gebiet von Catania als eine Art Weihbischof für die Griechen fungiert haben, wie wir es gegen Ende des Jahrhunderts in der Terra Salentina feststellen können. Wenig später war man für die Bedürfnisse des griechischen Klerus dann auf die Pastoralreisen griechischer Bischöfe aus Kalabrien angewiesen, so diejenige des Bischofs Lucas von Isola im Jahre 1105<sup>117</sup>. Immerhin ließe sich dies mit den Todesahnungen des Iacobus in einem zeitlichen Zusammenhang sehen.

Weder in der zeitlichen Abfolge noch in der Bedeutung, die die Neugründung erlangen sollte, steht Catania an erster Stelle. In der zeitlichen Abfolge der historiographischen Schilderung wird Catania gar als letztes der Bistümer genannt, die in der ersten Phase der Reorganisation der lateinischen Kirche von Graf Roger I. gegründet und ausgestattet wurden. Auch hier steht die Person des Bischofs im Vordergrund der Berichterstattung des Chronisten, doch wird daneben die Verleihung der Stadtherrschaft über Catania in einer Urkunde des Grafen eigens aufgeführt<sup>118</sup>. Die Besonderheit Catanias ist die Verbindung zwischen Kloster und Domkirche, daher wurde hier auch ein Mönch bretonischer Herkunft aus Sant'Eufemia in Kalabrien zunächst zum Abt und dann zum Bischof ernannt, dessen Namen Angerius Malaterra an dieser Stelle nicht nennt, obwohl er ihm sein Werk gewidmet hat<sup>119</sup>. Zumindest unter dem Blickwinkel der päpstlichen Privilegierung ist Catania das älteste der weiteren von Roger I. gegründeten Bistümer. Das Privileg Urbans II. vom

---

117. Bruno LAVAGNINI, S. Luca vescovo di Isola e la data del suo viaggio in Sicilia (1105), in *Byzantion* 34, 1964, 69 - 76.

118. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 89 : ... *totam urbem sedi suae cum omnibus appendiciis suis sub chirographo et testibus haereditaliter possidendam assignavit*.

119. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 3.

9. März 1092<sup>120</sup> ist noch im Original überliefert und von der Hand Lanfrancs geschrieben. Zu beachten ist auch, daß in der Arenga ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, daß Catania in den Briefen (*scriptis*) Gregors I. als Bistum bezeugt ist. Dieser Rückgriff auf die alte Tradition findet sich sonst in den päpstlichen Privilegien für die sizilianischen Bistümer nicht, obwohl im Falle von Syrakus zu lesen ist: *Syracusanam ecclesiam novissime restaurans*. Für Agrigent heißt es: *antiquum ecclesie sancte statum ...reparavit*.<sup>121</sup> Eine Bezugnahme auf das Register Gregors I. findet sich jedoch im Privileg Urbans II. für Lipari von 1091<sup>122</sup>, wo allerdings wegen der demographischen Veränderungen die Wiedererrichtung eines Bistums abgelehnt, das Kloster San Bartolomeo aber in den päpstlichen Schutz aufgenommen wurde. Was das Diözesangebiet angeht, ist die Urkunde für Catania merkwürdig unbestimmt: ausdrücklich genannt ist nur die *civitas universa*; dazu kommt, was der Graf an umliegenden *civitates, villae* und *oppida* dem Kloster und dem Heiligen Petrus bereits übertragen hat oder noch übertragen wird, ferner, was *ex antiquo iure* der Kirche von Catania zustehe<sup>123</sup>. Aus den bekannten Urkunden der Päpste Pelagius I.<sup>124</sup> und Gregor I.<sup>125</sup> ist über die früheren Besitzverhältnisse nichts zu entnehmen, dann setzt die Überlieferung erst mit Roger I. und Urban II. wieder ein.

Bisher hatte sich als Bild ergeben, daß die Maßnahmen des Grafen von Sizilien die Entwicklung der Kirchenorganisation auf der Insel

---

120. It.Pont. X, 290 Nr.19.

121. COLLURA, Agrigento (wie Anm. 93 ) 22.

122. It.Pont. X, 359 Nr.1. Der Papst beruft sich auf das ihm durch die Konstantinische Schenkung verliehene Recht über alle Inseln, die normannischen Gründer des Klosters werden mit keinem Wort erwähnt. Sollte hierin der Versuch einer eigenständigen Politik Urbans II. zu erkennen sein? Erst in Zusammenhang mit der ersten Errichtung eines Erzbistums Messina durch Anaklet II. erfolgt auch die erste Erhebung von Patti - Lipari zum Bistum.

123. Dies ist natürlich eine Klausel, die im Bedarfsfall ausserordentlich interpretationsfähig und offen für alle möglichen Ansprüche ist.

124. Bischof Eucarpus von Messina war mit der Visitation nach dem Tode des Bischofs Anastasius von Catania beauftragt worden, der Diakon Elpidius wurde zum Nachfolger bestimmt, offensichtlich nicht mit einhelliger Zustimmung, vgl.It.Pont. X, 286f. Nr.1-4.

125. It.Pont. X, 287-290 Nr.5 - 17.

bestimmt haben, denn päpstliche Urkunden folgen oft mit deutlichem Abstand den Bestimmungen des Grafen, der in der Regel auch das Gebiet festlegt, über das sich eine Diözese erstrecken sollte<sup>126</sup>. Bezieht man jedoch das Privileg Gregors VII. für Palermo und das Privileg Urbans II. für S. Bartolomeo di Lipari in die Betrachtung mit ein, dann zeigt sich, daß die Päpste nicht nur auf die Maßnahmen Rogers I. reagierten, sondern nach der handstreichartigen Gründung Troinas auch den Versuch einer eigenständigen Politik machten, die jedoch in beiden Fällen nicht zum Erfolg führte. Im Falle von Lipari dürften Verhandlungen mit dem Grafen voraus gegangen sein, denn das Privileg ist in Mileto ausgestellt worden<sup>127</sup>. Die ausdrückliche Erwähnung des Registers Gregors des Großen spricht m.E. dafür, daß man sich an der Kurie Gedanken über diese Angelegenheit gemacht hatte, dann aber offensichtlich die politischen Voraussetzungen nicht gegeben waren, sodaß man den Verzicht mit der *loci exiguitas* und der *accollarum raritas* begründete. Nimmt man hinzu, daß im Privileg für Catania auf das Argument aus dem Register Gregors I. zurückgegriffen wird, dann ist wohl die Vermutung erlaubt, daß die Entscheidung für Catania nicht eine einsame Entscheidung Rogers I. gewesen ist, sondern ein Kompromiß war, der bei der Errichtung des zweiten neuen Bistums auf Sizilien zwischen Papst und Grafen ausgehandelt wurde<sup>128</sup>. Eine ausdrückliche Erwähnung einer derartigen Vereinbarung finden wir in unseren Quellen allerdings nicht.

Ein Wort gilt es nun auch über die beiden Diplome zu verlieren, die Graf Roger I. für Catania ausgestellt haben soll. In einem ist von der Gründung und Ausstattung eines Klosters in Catania und der durch den Grafen erfolgten Auswahl des Abtes *Angerius* die Rede [ D 1 ], wobei der rechtliche Bezugspunkt die Herrschaftsverhältnisse zur Zeit der Sarazenen sind, als deren Rechtsnachfolger offensichtlich Abt und Kloster

---

126. So zuletzt FODALE, *Fondazione e rifondazioni ...*(wie Anm. 15) 56f. und FONSECA, *Catedra ...*(wie Anm. 36) 14 - 16.

127. Vgl. schon KLEWITZ, *Studien* (wie Anm. 10 ) 160,178f.

128. Anders KLEWITZ, *Studien* 178, der den Vorgang als Muster für die Zusammenarbeit von Papst und Grafen ansieht. In Lipari habe der Papst die Errichtung eines Bistums verhindert, also eine unserer Deutung entgegengesetzte Ansicht.

angesehen werden<sup>129</sup>. Im anderen wird die Errichtung des Bistums und sein Diözesanbezirk beurkundet [ D 2]<sup>130</sup>.

Die Rahmenstruktur der ersten Bestimmung der Dispositio in D 1 sieht folgendermaßen aus: ...*huic abbati ... dedimus ...totam ipsam civitatem Cathanensium ... sicut Saraceni eandem civitatem ... tenebant, quando Normanni primum transierunt in Siciliam*. Der Bezug auf den Übergang der Normannen nach Sizilien wird in dem Diplom zu einer sich öfters wiederholende Phrase. An erster Stelle steht die Stadtherrschaft, und dessen trägt auch der Bericht des Malaterra Rechnung, wenn er schreibt: ... *totam urbem sedi suae cum omnibus appendiciis suis sub chirographo et testibus haereditaliter possidendam assignavit*<sup>131</sup>. In der Tat sind in der erhaltenen Urkunde über die Verleihung der Stadtherrschaft insgesamt zwölf Zeugen genannt<sup>132</sup>; von einem Chirograph im spezifischen Sinn der Diplomatie kann jedoch keine Rede sein. Allerdings stehen die objektiv gefassten Unterschriften des Grafen und seiner Gattin, die vielleicht als *chirographum* verstanden werden konnten, am Ende der Zeugenreihe. Die Betonung des Erbgedankens ist insoweit interessant, als die Schenkung Rogers, die er gemeinsam mit der *uxor Adelixa*<sup>133</sup> und seinen Söhnen *Goisfredus videlicet et Iordanus*

---

129. Archivio Capitolare di Catania, perg. n. 4. Transkription des Hauptteils der Dispositio und eine Abbildung der Urkunde in Adolfo LONGHITANO, *La parrocchia nella diocesi di Catania prima e dopo il Concilio di Trento*. [ *Cultura cristiana di Sicilia. Pubblicazioni dell'Istituto Superiore di Scienze religiose*, Palermo 2 ] Palermo 1977, 12 Anm. 16 sowie Errata -corrige. Die Tafel weist keine Zählung auf.

130. Archivio Capitolare di Catania, perg. n. 2. Vgl. auch LONGHITANO, *La parrocchia tav. [2]* (ohne Zählung).

131. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI 89.

132. *Et ecce testes huius nostre donacionis et constitucionis. Ego Albertus dei gratia Tarentinus archiepiscopus interfui. + Et ego Radulfus archiepiscopus Cosencie interfui. Et ego Guillelmus abbas cenobii Sancte Euphemie similiter interfui. Et ego Geroldus cappellanus domini Rogerii comitis similiter. Et ego Goisfredus filius domini Rogerii comitis similiter. Et ego Iordanus filius eius similiter. Et ego Guillelmus de Altavilla similiter. Et ego Robertus Borrellus similiter. Et ego Goisbertus de Luccio similiter. Et ego petrus de moretaneo similiter. Signum domini Rogerii comitis. Signum uxoris eius.*

133. Hubert HOUBEN, Adelaide «del Vasto» nella storia del regno di Sicilia. In: *Itinerari di ricerca storica*. Pubblicazione annuale del Dipartimento di Studi Storici dal Medioevo all'Età Contemporanea dell'Università di Lecce 4, 1990 [= 1991], S.9 - 40 [leicht überarbeitet nachgedruckt in DERS., *Medioevo normanno - svevo*, Napoli 1996, 81 - 113 ], 14 Anm. 27 registriert beide Diplome als erste urkundliche Zeugnisse für die

durchführt, an den Abt und seine *successores* gerichtet ist, im monastischen Bereich aber eine Erbllichkeit nicht in Frage kommt. Grundlage dieses Ausdrucks bei Malaterra ist vielleicht die Pertinenzformel, die zweigeteilt ist und zunächst das Zugehör in Anschluß an das Schenkungsobjekt *civitas Cathanensium* in allgemeiner Form aufführt: *cum omnibus pertinentiis suis et cum omnibus possessionibus suis et cum omnibus hereditatibus suis quas ipsa civitas tunc temporis habebat vel olim habuerat secundum suam nobilitatem*. Träger der Erbensprüche ist also zunächst die Stadt, der adeliger Status zuerkannt wird, das Kloster nur insoweit, als ihm die Herrschaft über die Stadt übertragen wird. Mit *hereditas* scheint Allodialbesitz, also Eigengut und freies Eigen, gemeint zu sein, was auch durch die Klausel mit der allgemeinen Schenkungserlaubnis für die *homines* des Grafen bestätigt wird, die am Ende der *Dispositio* unmittelbar vor dem Teil steht, der über die Bestätigung durch den Papst berichtet: *ut habeat in perpetuum omnes illas possessiones terrenas que sibi ad invicem date fuerint a nostris hominibus in Sicilia vel in Calabria, sive sint ille possessiones in villanis sive in terrenis hereditatibus*. Es wird also unterschieden zwischen der Schenkung von Hörigen bzw. Villanen<sup>134</sup> und der Übertragung von Grundbesitz. Als Begriff für Immobilienbesitz geht *hereditas* auf das römische Recht zurück, entspricht aber durchaus normannischer Tradition<sup>135</sup>. In Urkunden ist es allerdings vor der Königszeit Rogers II. nicht nachweisbar, tritt da auch nur vereinzelt auf<sup>136</sup>, ist unter Wilhelm I.

---

Ehe Rogers I. mit Adelasia (Adelaide), schließt sich aber ohne nähere eigene Ausführungen dem Fälschungsurteil von Ménager an.

134. Vgl. Illuminato PERI, Villani e cavalieri nella Sicilia medievale. [Biblioteca di cultura moderna 1040 ], Roma - Bari, 1993., 10ss. und zur Schenkung der Muslime von Catania an das Kloster S. Agata S.12.

135. Hermann DILCHER, Die sizilische Gesetzgebung Kaiser Friedrichs II. Quellen der Constitutionen von Melfi und ihrer Novellen, Köln-Wien 1975 , 261 , 411, 413, 586, 597, 606; vgl. auch PERI, Villani 20 über das Recht der Villanen auf Besitz von *hereditagia* .

136. In Diplomen für Empfänger aus Apulien oder Kalabrien, z.B. D. Ro.II. 20 (1132 für Bari): *hereditates quas habetis in fürtinentiis baronum* ; D.Ro.II 30 (1133 für Gravina): *omnes alias ecclesias et hereditates* ; D.Ro.II.42 (1136 für Mileto): *villanos cum omnibus hereditatibus* ; D.Ro.II. 64 (1144 für S.M. di Valle Giosafat) : *cum villanis et eorum hereditatibus* ; D.Ro.II. 67 (1144 für S.M. de Turri) : *hereditatem Calogeri, villani sui ... et hereditates omnium villanorum*. In der Fälschung D.Ro.II.+78 für Elce

in echten Diplomen nicht nachweisbar und dürfte erst mit Wilhelm II. geläufiger werden, da es in dessen Gesetz über die Adulterienjurisdiktion und den Gerichtsstand der Kleriker vorkommt, das von den Redaktoren der Konstitutionen von Melfi auf I,45, 68 und III, 83 aufgeteilt worden ist.<sup>137</sup> In Verbindung mit anderen Verdachtsmomenten könnte dies dafür sprechen, die Entstehung der uns vorliegenden Fassung etwa in die Zeit Wilhelms II. zu setzen. Damit soll allerdings nicht gesagt sein, daß die Verleihung der Stadtherrschaft nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen eines echten Diploms des Grafen Roger für Catania gehörte, denn außer bei Malaterra wird die Verleihung auch im Privileg Urbans II. genannt, an dem vernünftige Zweifel nicht möglich sind<sup>138</sup>. Als Leistung des Klosters wird die Gastungspflicht festgelegt: *rogavit me abbas prefati monasterii ut ego aliquid servicii de monasterio ad meum opus et ad opus heredum meorum retinerem, ego vero adquiescens petitioni eius concessi atque constitui cum abate ut abbas et monachi unum panem et unam iustam vini mihi darent per consuetudinem et non amplius quocienscumque venirem ad prefatum monasterium et hoc similiter facerent omnibus successoribus meis post mortem meam et non amplius*. Auffällig ist hier auf jeden Fall, daß die Gastungspflicht des Klosters auf eine Bitte des Abtes zurückgeführt und ihre Einführung gleichsam als Gnadenerweis des Grafen dargestellt wird. Das sich wiederholende *et non amplius* könnte natürlich auf eine Situation hinweisen, in der das Kloster bzw. das Bistum sich mit erhöhten Anforderungen auseinandersetzen mußte. Augenfällig ist auch der Verweis auf die Ansprüche der Erben bzw. die Bindung der Erben an den Willen des Grafen. Dies spricht auch eher für eine Entstehung in der Mitte des 12.Jh., als in den authentischen Dokumenten der normannischen Könige die Erbllichkeit ihrer Herrschaft und ihrer Ansprüche, aber auch ihrer Selbstverpflichtungen gedanklich ausformuliert und niedergeschrieben wurden. Man wollte sich in unserem Zusammenhang wohl diese Idee der Bindung des Nachfolgers an die

---

ist der Satz *cum omnibus hereditatibus et fürtinenciis eius* aus einem Diplom Gisulfs II. von 1054 genommen.

137. Horst ENZENSBERGER, Beiträge (wie Anm. 54 ) 143 ss. Nr. 4 - 6.; DILCHER, Gesetzgebung (wie Anm. 135 ) 293.

138. Vgl. die Abbildung in LONGHITANO, La parrocchia (wie Anm. 129 ), die erste ungezählte Tafel.

Verfügungen des Vorgängers zunutze machen, um die eigene Rechtsposition damit zu stärken. Das Stück wurde zwar mit einer Bulle versehen, der Versuch, eine Urkundenschrift nachzuahmen, wurde jedoch nicht gemacht, wenn man von der ersten Zeile mit der *Invocatio* absieht, die in der einfachen Auszeichnungsschrift, einer Mischung aus Maiuskeln und einigen Minuskelformen, wohl nachgetragen wurde. Die Textschrift gehört wohl eher dem späteren zwölften als dem ausgehenden elften Jahrhundert an.; die Hand ist von der des zweiten Diploms völlig verschieden. In der zehnten Zeile, bei *Et etiam concessi* wechselt der Duktus deutlich, erneut zu Beginn der Zeugenliste. Auch die subjektiv formulierten Zeugenfirmen stammen alle von derselben Hand. Ein Kreuz steht nur zwischen den Unterschriften der Erzbischöfe Albert von Tarent und Radulfus von Cosenza. In echten Urkunden ungewöhnlich wäre auch, daß in sieben Fällen statt *testis sum* oder *interfui* nur *similiter* steht, zumal bei subjektiver Fassung der Unterschriften. In so kurzem zeitlichem Abstand wie zwischen den beiden Diplomen für Catania wären im Falle der Echtheit bzw. gar Originalität zwei Notare für Roger I. tätig gewesen, was zumindest für den Bereich der lateinischen Urkunden unwahrscheinlich erscheinen muß, obwohl wir über die Personalverhältnisse der Kanzlei kaum etwas Zuverlässiges wissen. Auch eine gewisse Einheitlichkeit in den Namensformen zumindest der Mitglieder der gräflichen Familie hätte man erwarten dürfen<sup>139</sup>. Außerordentlich merkwürdig ist auch die Datierung: *Siquis igitur tempus scripcionis huius nostri privilegii cognoscere voluerit, sciat hoc nostrum privilegium adesse scriptum anno dominice incarnationis millesimo nonagesimo secundo indictione quinta decima, quinto idus decembris, tempore donni (!) Urbani pape secundi, domno Rogerio duce Apuleam, Calabriam atque Sciliam regente, in Francia Philippo regnante, in Tectonica terra Henrico, in Grecia Alexio*. Inkarnationsjahr und Indiktion passen nicht zusammen, am 9. Dezember 1092 müßte Indiktion 1 sein – die Konsekration des Anserius zum Bischof durch den Papst war aber spätestens am 9. März 1092 erfolgt. Die Jahreseinheit ließe sich noch

---

139. D 1 bietet Goisfredus, D 2 Iofridus. In D1 erweckt die Formulierung der Zeugenliste *Et ego Goisfredus filius domini Rogerii comitis similiter. Et ego Iordanus filius eius similiter*. den Eindruck, als sei Iordanus der Sohn des Goisfredus.

durch Anlehnung an den byzantinischen Jahreswechsel am 1. September erklären, obwohl die Normannen anfangs wohl eher zum Annunziationsstil tendierten. Nach der Indiktion und aus sachlichen Gesichtspunkten muß dieses Diplom das älteste sein, daher zu 1091 Dezember 9 gesetzt werden<sup>140</sup>.

Ob die Kopie des ausgehenden zwölften Jahrhunderts, die sich im Archiv von Messina erhalten hat, zur Klärung der Fragen beitragen kann, wird sich erst nach der endgültigen Öffnung des Archivs Medinaceli zeigen<sup>141</sup>. Bisher ist nur sicher, daß dort die Indiktion mit *XIV* angegeben ist und sich damit ein weiteres chronologisches Problem abzeichnet<sup>142</sup>. Die erste Zeile mit der *Invocatio* ist in Schriftart und Aufteilung dem Exemplar in Catania nachgebildet, bei der Gestaltung der Zeugenreihe ist im Messineser Exemplar allerdings Platz für Kreuze vor den Unterschriften gelassen. Eingetragen wurde allerdings nur eines vor der Unterschrift des Erzbischofs Radulf von Cosenza, was dem Stück in Catania entspricht, nicht allerdings die in M stärker verzierte Form. Über die Frage der gegenseitigen Abhängigkeit und des zeitlichen Verhältnisses zueinander der beiden Exemplare ist allerdings nochmals nachzudenken, da es auch umgekehrt zu den bisherigen Auffassungen denkbar wäre. Ebenso stellt sich die Frage, warum nur eine Kopie der Gründungsurkunde und nicht auch derjenigen mit der Zuweisung des Diözesanbezirks vorhanden ist, die doch in Messina bzw. Troina von grösserem Interesse hätte sein müssen<sup>143</sup>. Schwierig wird die Lage ferner dadurch, daß das zweite Diplom Rogers I. als Inkarnationsjahr 1091

---

140. LONGHITANO, La parrocchia (wie Anm. 129 ) 10s. hat auf den Spuren von Scalia eine andere Abfolge, wonach das Urbanprivileg am Anfang steht, gefolgt von der Verleihung des Diözesanbezirks und zuletzt der Stadtherrschaft, wobei ihn die Bezeichnung als Abt im Dezember 1092 anscheinend nicht stört.

141. Es handelt sich um ADM, Fondo Messina, perg. 1044, cfr. MESSINA. IL RITORNO DELLA MEMORIA (wie Anm. 18 ) 154 Nr.15 mit Datum 1091 (als Kopie des 12. Jh. betrachtet). Eine Plica war offensichtlich vorbereitet, eine Besiegelung ist jedoch nicht erfolgt.

142. *anno dominice incarnationis millesimo nonagesimo secundo, indictione quartadecima, quinto idus decembris.* : BRÜHL, Archiv (wie Anm. 43) 564 Nr.3 mit Datum 1092 Dezember 9. VILAPLANA, Documentos (wie Anm. 43), 17 Nr.III löst zu 1091 auf und hält das Stück für eine Fälschung.

143. Sollte es sich hier um die Zusammenarbeit zwischen Fälschern handeln?

angibt, nach Indiktion und Sachverhalt aber zu 1092 gehört. Erklärlich ist dies vielleicht durch das Vorbild des Urbanprivilegs, in dem wegen des in der Papstkanzlei gebräuchlichen Annunziationsstils am 9. März 1092 noch das Jahr 1091 angegeben wird.

Es gibt aber noch weitere Ungereimtheiten: im Diplom vom 26. April über die Bistumserrichtung ist in der Grenzbeschreibung nach Norden hin die Existenz eines Bistums in Troina, das ja schon rund zehn Jahre davor errichtet worden war, nicht erwähnt, vielmehr steht nur *usque ad fines Traginensis civitatis*. In einem wirklich authentischen Text wäre diese Informationsunterdrückung doch sehr auffällig, zumal in dem Diplom die Tatsache der vorhergehenden Bistumsgründungen lang und breit dargestellt wird. Richtig ist allerdings, daß damals die Stadt auch der Mittelpunkt eines Bistums war, und in Sizilien die Grenzen der Stadtgemeinden ein sehr ausgedehntes Gebiet umfaßten.

In beiden Diplomen tritt auch Rogers Sohn Iordanus als Mitschenker und Zeuge auf, der nach dem Nekrolog von Palermo bereits am 18. September 1091 gestorben war<sup>144</sup>. Die Reihenfolge der Nennung der Söhne in der Urkunde widerspricht auch der uns bekannten Abfolge, wonach Jordanus der älteste Sohn Rogers I. war. Hinzu kommt, daß nach den Quellen Goffredus schon 1092 an Lepra (*morbus elephantinus*) erkrankt war und somit auch aus dem Kreis der potentiellen Nachfolgekandidaten ausgeschieden war – inwieweit sich dies auf die Nennung in diesen Urkunden hätte auswirken können, läßt sich nur schwerlich genauer untersuchen –, nach der spätmittelalterlichen Übersetzung des Simone da Lentini wäre er sogar 1092 gestorben<sup>145</sup>. Für die Frühgeschichte des Bistums Catania sollten die Aussagen der beiden Diplome jedenfalls nur mit Vorsicht herangezogen werden.

Auch unter Roger II., in der zweiten Phase der sizilischen Kirchenorganisation, konnte das Bistum Catania nicht zur Metropole aufsteigen. Am Ende des zwölften Jahrhunderts wurde es dem Erzbistum Monreale

---

144. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI p.98. in nota. Zur Familie Rogers I. vgl. nun auch Hubert HOUBEN, *Adelaide «del Vasto»* (wie Anm. 133) hier S. 37, der 1092 als Jahr angibt.

145. Malaterra, *De rebus gestis Rogerii comitis*, ed. PONTIERI p.93 und 97: Lib.IV, cap. 14 und 18. Vgl. auch HOUBEN, *Adelaide* 21 A.57.

unterstellt, mit dem es die Organisationsform Kloster – Domkirche  
gemeinsam hatte.

## **Zusammenfassung**

Die Errichtung einer lateinischen hierarchischen Struktur – von “Wiederherstellung” einer lateinischen Hierarchie kann wohl kaum die Rede sein, berücksichtigt man die Stärke des griechischen Bevölkerungsanteils und die Zeitspanne, während der Sizilien dem Patriarchen von Konstantinopel unterstellt war – und die Wiederherstellung der jursidktionellen Oberhoheit des Patriarchen von Rom über die Insel und den südlichsten Teil des italienischen Festlandes ist das Ergebnis einer konzertierten Aktion zwischen dem Grafen von Sizilien, Roger I., und vor allem Papst Urban II., wobei der normannische Herrscher einen maßgeblichen Einfluß erringen und behaupten konnte. Der Versuch Gregors VII., mit Unterstützung des Herzogs von Apulien Palermo von Anfang an als Metropole Siziliens auszubauen, ist wohl am Widerstand Rogers I. gescheitert, dem er schon im Falle der Exemption und Besetzung von Mileto wie bei der Errichtung des Bistums Troina hatte Zugeständnisse machen müssen. Sieht man auf den zeitlichen Zusammenhang mit Mileto, könnte man auch an einen kirchenpolitischen Gegenentwurf Rogers I. gegen Palermo (und gegen den Einfluß seines Bruders auf einen entstehenden sizilianischen Episkopat) denken, um den eigenen Zugriff auf die Bischöfe zu sichern. Immerhin ist auch festzustellen, daß die klassischen Bischofssitze alle direkt an der Küste oder in unmittelbarer Nähe dazu liegen. Troina mag also auch der Versuch sein, aus militärischen und politischen Überlegungen heraus das Innere der Insel auch durch die hierarchische Präsenz zu erschließen, obwohl sich mit der Verlegung des Bischofssitzes nach Messina dieser Aspekt bereits wieder erledigte. Nicht verschwiegen werden soll jedoch, daß angesichts der zweifelhaften Quellenlage für die Frühzeit Troinas die besondere Betonung der Bedeutung seiner Rolle für die entstehende lateinische Kirche auch erst Frucht der späteren Auseinandersetzungen um eine angemessene Repräsentanz Troinas im Doppelbistum Troina – Messina sein könnte. Dann könnte man an das Ende des 12. Jahrhunderts als Entstehungszeit der Troineser Fälschungen denken, denen insoweit Erfolg beschieden war, als unter Innocenz III. zeitweise der Doppelcharakter des Bistums in den päpstlichen Schreiben wieder zum

Ausdruck kommt<sup>146</sup>. Ob die fehlende Zuordnung Troinas zu einem Metropolitanverband als Parallele zu Miletos Lösung aus der Metropole Reggio anzusehen ist oder ob sie mit der wegen der Unterschiedlichkeit der Riten möglicherweise als problematisch empfundenen Unterordnung eines lateinischen Bischofs unter einen griechischen Erzbischof zusammenhängt, muß offen bleiben, obwohl dies wahrscheinlich auch im Konflikt Reggio – Mileto eine Rolle gespielt hat. Robert von Troina war jedenfalls der erste nachweisbare lateinische Bischof in Sizilien und mit ihm beginnt der Aufbau der lateinischen Hierarchie.

Die Koexistenz von griechischem und lateinischen Klerus in derselben Diözese ist auch in Sizilien festzustellen; für die besonderen Bedürfnisse des griechischen Ritus scheint man sich der Hilfe von griechischen Bischöfen aus Kalabrien versichert zu haben, die Existenz griechischer Hilfsbischöfe in den lateinischen Bistümern der Insel ist nicht nachzuweisen, sieht man einmal von der nicht ganz zu klärenden Rolle des Jakobos (von Taormina ?) ab. Die Organisation des griechischen Mönchtums unter der Führung des Archimandriten von San Salvatore zu Messina ist ganz ein Werk der normannischen Führung unter Roger II., mit der Parallele der Errichtung des Archimandritats von Carbone durch Wilhelm II.; die Konflikte mit den lateinischen Erzbischöfen von Messina, die unter Honorius III. einen ersten Höhepunkt erreichten, waren gewissermaßen vorprogrammiert. Unberücksichtigt bleiben konnte das Thema “arabische Christen”, deren Existenz in der Spätzeit Rogers II. durch verschiedene Indizien wahrscheinlich scheint<sup>147</sup>, die aber doch wohl eine Konsequenz der

---

146. z.B. Archivio Ducal Medinaceli, Fondo Sicilia, perg. 75 [Inventario SPARTI] : *dilectis filiis universis terciariis et viris religiosis per Mes[sanensem et Trainensem] diocesim constitutis* ; vgl. MESSINA. IL RITORNO DELLA MEMORIA. (wie Anm. 18), 169 nr. 47: facsimile; KAMP, Kirche und Monarchie 1020; der Text dieses Mandats vom 29. April 1198 sowie eine Abbildung als Online - Veröffentlichung im Internet unter <http://www.uni-bamberg.de/~ba5hh1/forschung/Inn1198IV29.html>.

147. Etwa der viersprachige Epitaph des Grisandus für seine Mutter, der nach Jahrzehnten eines Schattendaseins im Palazzo Abatellis nun endlich eine angemessene Aufstellung im islamischen Museum der Zisa gefunden hat; vgl. AMARI, Le epigrafi arabiche di Sicilia. A cura di Francesco Gabrieli, Palermo 1971, 201ss. mit Tafel IX, fig.2.; Wolfgang KRÖNIG, Der viersprachige Grabstein von 1148 in Palermo, in: Zeitschrift für Kunstgeschichte 52 (1989) 550 - 558; Jeremy JOHNS, The Greek Church

Konsolidierung der normannischen Herrschaft sind und zu Beginn sicher noch nicht vorhanden waren; zumal haben Araber eher einen Zugang zur griechischen als zur lateinischen Kirche gefunden. Ferner sind sie in der kirchlichen Organisation in Sizilien sowieso nicht faßbar<sup>148</sup>.

Die von Anaklet II. auf Drängen Rogers II. vorgenommene Gliederung Siziliens in zwei Metropolitanverbände mit den Zentren Palermo im Westen und Messina im Osten war sicher auch organisatorisch sinnvoll, konnte aber wegen der Niederlage Anaklets im Schisma (von 1130) erst unter Wilhelm I. endgültig durchgesetzt werden. Die Erhebung Monreales zum Erzbistum, auf Betreiben Wilhelms II., sowie die weitere Fragmentierung der kirchlichen Landkarte Siziliens in der Neuzeit gehören letztlich zu den politischen Merkwürdigkeiten ohne rationale Basis, von denen die Geschichte Siziliens bis in unsere Tage voll ist.

Inhaltsübersicht: Einleitung 1 — Palermo 5 — Troina 7 — Die anderen Gründungen Rogers I. 18: Agrigent 20; Mazara 21; Syrakus 22; Catania 25 — Zusammenfassung 37

---

and the Conversion of Muslims in Norman Sicily, in: *Bosphorus. Essays in Honour of Cyril Mango* [ = Byzantinische Forschungen 21 ] , Amsterdam 1995, 133 - 157, zu Grisandus 140f.; der dreisprachige Psalter aus dem Umkreis der Palermitaner Hofkapelle von 1153 ( London BL, Ms. Harley 5786) belegt Arabisch in Sizilien auch als liturgische Sprache, zumindest am Hofe Rogers II., vgl. JOHNS 141f.

148. Anders ist die Situation der maronitischen Christen in den Kreuzfahrerstaaten; vgl. dazu etwa Rudolf HIESTAND, Die Integration der Maroniten in die römische Kirche, OCP 54, 1988, 119 - 152.